

DER RUFMORD AM REICHSPRÄSIDENTEN

Zu Grenzformen des politischen Kampfes

gegen die frühe Weimarer Republik 1919–1925

Am 11. Februar 1919 trat Friedrich Ebert das Amt des vorläufigen Reichspräsidenten der werdenden deutschen Republik an¹⁾. Im September 1919 stellte er zum ersten Male einen Strafantrag gegen die »Deutsche Tageszeitung«, die eine Photographie Eberts und Noskes mit beleidigenden Zusätzen vertrieben hatte.

Ende November 1924 leitete der Reichspräsident eine Klage gegen einen Techniker ein, der ihn öffentlich einen »Schuft« genannt hatte. Es war der 173. Strafantrag innerhalb von fünf Jahren, und es sollte der letzte bleiben. Friedrich Ebert verstarb am 28. Februar 1925.

¹⁾ Die nachfolgende Untersuchung und Dokumentation beruht auf dem Bestand R 54 (Präsidialkanzlei) im Bundesarchiv Koblenz.

Die Präsidialkanzlei wurde – zunächst unter der Bezeichnung »Büro des Reichspräsidenten« – 1919 eingerichtet. Sie hatte den Charakter einer obersten Reichsbehörde und unterstand dem Reichspräsidenten unmittelbar. Leiter der Behörde war – von den Anfangsmonaten abgesehen – von 1919 bis 1945 Dr. Otto Meißner. Ihr Aufgabengebiet waren die Angelegenheiten der Reichspräsidenten Ebert und Hindenburg, ab August 1934 als »Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers« auch die Hitlers.

Als Grundlage für diese Untersuchung und den Dokumentenanhang I dienten die Zusammenstellungen der Beleidigungsklagen des Reichspräsidenten Ebert unter den Signaturen R 54/308 und R 54/309. Von den hier vollständig erfaßten 173 Beleidigungsklagen liegen die Akten zu den Fällen Nr. 29–63, 118–119, 121, 129, 142–150 unter den Signaturen R 54/277–288 vor. Ferner wurden 3 Konvolute »Nichtverfolgte Beleidigungsklagen« aus der Zeit von 1922 bis 1925 herangezogen (R 54/289–291). Die Akten zu den übrigen Fällen bzw. bei den nichtverfolgten Beleidigungssachen für die Zeit vor 1922 sind nicht in das Bundesarchiv gelangt und konnten auch nicht ermittelt werden.

Zum Vergleich wurden ferner die vollständig vorliegenden Akten über die Beleidigungsklagen des Reichspräsidenten Hindenburg herangezogen (R 54/273–276), außerdem der einzige vorhandene Band der nicht verfolgten Beleidigungssachen (R 54/292).

Die im Dokumentenanhang II fast vollständig veröffentlichte Briefsammlung trägt jetzt die Signatur R 54/276 a.

Diese Daten markieren Anfang und Ende des Kampfes des ersten deutschen Reichspräsidenten gegen persönliche Verunglimpfung und Verleumdung. Es war ein Kampf gegen den Rufmord durch diejenigen Kräfte von links und vor allem von rechts, die in der Person des Staatsoberhauptes zugleich die Republik treffen wollten.

1. Der Inhalt der Beleidigungen

Von den 173 Strafanträgen Eberts richteten sich 35 gegen die Verfasser von Zeitschriften- und Zeitungsartikeln, Flugblättern usw., 131 gegen mündliche Äußerungen in öffentlichen Versammlungen, am Dienst- und Arbeitsplatz, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf der Straße und auch in Gastwirtschaften. Die restlichen Strafanträge umfaßten Beleidigungen verschiedenster sonstiger Natur.

Die beleidigenden Äußerungen lassen sich wegen ihrer Vielfalt nur schwer kategorisieren²⁾.

Die einfache Herkunft des Reichspräsidenten war ein beliebtes Motiv bösariger Unterstellungen und Verleumdungen: Ebert stamme aus einem Hurenhaus; er habe in Posen auf der Gasse gewohnt, dort Schulden gemacht und bis heute nicht bezahlt; er sei seiner Wirtin mit dem Kostgeld durchgegangen; er habe eine Schnapsdestille mit Bordellbetrieb besessen; in Hannover ein Bordell gehabt – das ist eine Auswahl der in Umlauf gesetzten »Feststellungen«. Das abschätzig gesprochene Wort vom »Sattlergesellen« erfuhr eine Reihe von Variationen (»Schusterjunge«, »scheißiger Sattler« usw.), seine frühere Tätigkeit als Gastwirt animierte zu Beschimpfungen wie »Schnapsbudiker«, »Kaschemmenbruder«, »Moabiter Budikerjunge«.

Diese frühere Tätigkeit dürfte ihm auch die häufigen Schmähungen über seine »Trunksucht« eingetragen haben. Äußerungen wie »versoffener Sattlergeselle«, »ständig besoffen wie ein Schwein« tauchen immer wieder auf, und selbst ein Pfarrer hielt es nicht für unter seiner Würde, von der Kanzel herab zu erklären, Ebert wisse nicht, was er im Suff täte³⁾.

Es gehörte schon ein besonderes Ausmaß an Perfidie dazu, Friedrich Ebert nachzusagen, er »lasse sich von nackten Weibern bedienen«, oder er »hure mit Theaterweibern die Nächte durch«. Aber selbst das findet sich sporadisch.

Die Hetze gegen den Reichspräsidenten machte auch vor seinen Familienangehörigen nicht halt. Frau Ebert habe von der Kaiserjacht »Hohenzollern« Silber Sachen gestohlen; private Glückwünsche, die mit »Wir, Frau Exzellenz Ebert« begannen, auf Reichskosten versendet; ihren Pelzmantel im Werte von 50 000 Mark ausstellen lassen. Eberts Sohn sei wegen Bankunterschlagung verhaftet worden, Eberts Nichte eine Schönheitstänzerin.

²⁾ Vgl. Übersicht 1.

³⁾ Vgl. Dokumentenanhang I, Nr. 19.

Übersicht 1

Der Inhalt der Beleidigungen

A. Schmähungen der Person	
1. Herkunft und frühere Tätigkeit	24
2. Trunksucht	19
3. Unsittlicher Lebenswandel	2
4. Beleidigung von Familienangehörigen	9
 B. Schmähungen im Zusammenhang mit der Amtsführung	
1. Unfähigkeit und Unwürdigkeit	14
2. Bereicherung im Amt	30
3. Bestechlichkeit	10
4. Landesverrat	24
davon: a) 1919–1923	9
b) 1924	15
 C. Sonstige Beleidigungen	
1. Ausdruck des Wunsches nach Ermordung	13
2. Sonstige (auch durch Bilder, Gegenstände usw.)	16
3. Allgemeine Beschimpfungen	71
4. Beleidigungen anderer Politiker im Zusammenhang	26
davon: a) Scheidemann	16
b) Noske	4

Gesamtzahl der ausgewerteten beleidigenden Äußerungen 165
(In 8 Fällen konnte der Inhalt der beleidigenden Äußerungen nicht festgestellt werden.)

Die Zahl der rubrizierten Inhalte ist mit 258 beträchtlich größer als die der ausgewerteten beleidigenden Äußerungen, da diese häufig mehrere Arten der Beleidigung enthalten.)

Auch die Amtsführung des Reichspräsidenten war Gegenstand massiver Beleidigungen. Unfähigkeit und Unwürdigkeit – diese Vorwürfe tauchen in den verschiedensten Variationen auf. Daß »der Sattlergeselle zum Regieren zu dämlich« sei, war eine mehrfache allgemeine Feststellung. Schuld sei Ebert an Wucher und Elend, an der Brotpreissteigerung in der beginnenden Inflation, »an allem«. Er habe seinen Eid gebrochen, seinen Gästen die Marseillaise und »God save the King« vorspielen lassen, er sei nur Stroh puppe usw.

Als besonders kränkend dürfte der bis zur Pedanterie korrekte Reichspräsident den Vorwurf der Bereicherung im Amt empfunden haben. Immer wieder flakerte die Behauptung auf, Ebert habe Grundbesitz erworben: ein großes Ritter-

gut, dann drei, schließlich dreiunddreißig, ein Gut in Dänemark, das Gut des Freiherrn von Haeseler, viele Güter, große Güter. Ein Förster wußte, daß Ebert 32 Millionen Mark in Gold in die Schweiz geschafft, ein Hauptmann außer Dienst, daß er sich kaiserliche Möbel angeeignet habe. Auch das Motiv der Bestechlichkeit war beliebt: Die Großgrundbesitzer, die Agrarier, die Tschechen, die »in Deutschland allmächtige Judenschaft«, Stinnes, die Polen – sie alle sollten nach Meinung seiner Beleidiger Ebert »die Taschen gefüllt« haben.

Am infamsten war der Vorwurf des Landesverrats. Von Februar 1921 an zwangen Ebert Beschimpfungen wie »Landesverräter«, »Hochverräter«, »Vaterlandsverräter«, »Volksverräter«, »Staatsverbrecher« in Zeitungsartikeln und mündlichen Äußerungen immer wieder zum Eingreifen. Drei Jahre hindurch, bis zum Februar 1924, blieben diese Beleidigungen jedoch relativ selten. Erst als sie mit dem Hinweis auf den Munitionsarbeiterstreik im Frühjahr 1918 konkretisiert wurden, brach der eigentliche Sturm los, der das letzte Lebensjahr Eberts überschatten sollte⁴⁾.

Unter den mündlichen Äußerungen fehlt auch nicht der Wunsch, den Reichspräsidenten möglichst bald aufgehängt zu sehen. Der Laternenpfahl spielt schon in dieser Zeit eine große Rolle im Denken deutscher Bürger. »Dem Ebert müßten sie die Kehle herausreißen, genau wie Rathenau« – das ist nur eine Version dieser pervertierten Wunschkonstruktionen.

Daneben fand die haßvergiftete Phantasie noch viele andere Möglichkeiten, das Staatsoberhaupt herabzuwürdigen. Das »Badebild«, das Ebert und Noske am Strand mit einer Badehose zeigte, wurde immer wieder mit schimpflichen Beschriftungen vertrieben. Es regte nicht nur Zeitungsschreiber zu Formulierungen wie »Des Reiches Schönheitspräsident im Bade« an, sondern auch Karikaturisten zu Darstellungen Eberts als eines fetten Schweines mit roter Badehose, und als Friedrich Ebert im Juni 1922 München besuchte, hielt es ein Student für besonders witzig, als Begrüßung eine rote Badehose zu schwenken. Ein Drogist stellte Seifenpuppen im Schaufenster aus, die Ebert, eine Hure und einen Clown darstellten, ein Polizist führte einen Schwachsinnigen in Ulk-uniform als Reichspräsidenten durch eine Stadt, ein Tischlermeister stellte eine Holzfigur zum Vogelschießen mit den Zügen Eberts her.

Der Schriftleiter des »Völkischen Beobachters«, Dietrich Eckart, publizierte die geschmacklose Reimerei »Genosse Ebert im Jenseits«.

Diese gezielten Beleidigungen und Unterstellungen sind zumeist begleitet von einem Wust allgemeiner Beschimpfungen. Ihre Zusammenstellung könnte einen Katalog der in den frühen zwanziger Jahren gebräuchlichen Schimpfwörter darstellen.

Am häufigsten ist das Wort »Lump« vertreten, das allein zweiundzwanzigmal auftaucht. Dazu treten dann attributive Ergänzungen wie »großer Lump«,

⁴⁾ Vgl. hierzu Abschnitt 4 dieser Untersuchung.

»größerer Lump«, »größter Lump«, »größter Lump in Deutschland«, »verfluchter Lump«, »gemeiner Lump«, »vollgefressener Lump« und Zusammensetzungen wie »Lumpensäcke« und »Lumpengesindel« – insgesamt siebenunddreißigmal die Beschimpfung als »Lump«.

Auch als »Schwein« wurde der Reichspräsident häufig titulierte: »dickes Schwein«, »Schweinehund«, »Schweineigel«, »Sauhund«, »Saubande«. Der Name Ebert verführte zu billigen Wortspielen: »Eber«, »Zuchteber«, »alles ist verebert und versaut«.

Der Katalog der allgemeinen Beschimpfungen enthält daneben diese Schimpfwörter: Esel, Lummel, Betrüger, Idiot, Vagabund, Rotzjunge, Schieber, Schuft, Spitzbube, Erspitzbube, Halunke, Strolch, Obermistvieh, Kaffer, Mörder, roter Hund, Scheißer, Arschloch.

Im Zusammenhang mit Ebert wurden immer wieder auch andere Politiker beleidigt. Am häufigsten wird Scheidemann in gleicher Zeile oder gleichem Atemzug erwähnt; die »Ebert-Scheidemänner« sind geradezu ein Gattungsbegriff dieser Zeit. Aber auch Noske, Rathenau, Erzberger und Wirth sind häufiger mitbetroffen.

Derartige Verbindungen konnten sich jedoch in späterer Zeit für den Beleidiger äußerst unangenehm auswirken: Soweit tätige Regierungsmitglieder betroffen waren, war es in schweren Fällen möglich, den Fall vor den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zu ziehen. Dieser verhängte jedoch im allgemeinen härtere Urteile als die ordentlichen Gerichte, an die Ebert mit seinen Beleidigungsklagen wie jeder andere Staatsbürger verwiesen war⁵⁾.

2. Die Zusammensetzung der Beleidiger

Wer beleidigte den Reichspräsidenten?

Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich am schlüssigsten aus einer Zusammenstellung der Beklagten, wie sie in Übersicht 2 versucht wurde.

Eine nicht unbeträchtliche Gruppe bilden die Verfasser und Verleger von Druckerzeugnissen (Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern usw.). Hierbei handelt es sich vorwiegend um Tageszeitungen, wobei die rechtsgerichteten Blätter überwiegen. Strafanträge des Reichspräsidenten richteten sich gegen folgende Zeitungen:

- 1919: Deutsche Tageszeitung, Berlin
Deutsche Zeitung, Berlin
Kreuznacher Zeitung, Kreuznach
- 1920: Ostpreußische Zeitung, Königsberg
Meseritzer Zeitung, Meseritz
Freie Presse, Berlin

⁵⁾ Vgl. dazu Übersicht 3.

- 1921: Tostedter Zeitung, Tostedt
 Sozialistische Republik, Köln
 Rheinische Republik, Köln
- 1922: Mitteldeutsche Presse, Staßfurt
 Stralsunder Tageblatt, Stralsund
 Emdener Zeitung, Emden
 Völkischer Beobachter, München
- 1923: Leipziger Abendpost, Leipzig
 Schlesische Arbeiterzeitung, Breslau
 Gothaer Volksblatt, Gotha
- 1924: Miesbacher Anzeiger, Miesbach
 Völkischer Beobachter, München
 Mitteldeutsche Presse, Staßfurt
 Deutsche Tageszeitung, Berlin
 Mitteldeutsche Zeitung, Erfurt
 Völkisches Kreisblatt [?], Oebisfelde
 Oberpfälzer Abendzeitung, Regensburg

Bei den Beleidigern durch mündliche Äußerungen nehmen die Selbständigen den stärksten Anteil ein. Unter diesen sind wiederum die – überwiegend im ostelbischen Raum ansässigen – Gutsbesitzer relativ stark vertreten.

Überraschend groß ist die Zahl der beklagten Beamten, aus denen wiederum die Pfarrer anteilmäßig herausragen. Auch die Angestellten sind mit einer beträchtlichen Gruppe vertreten. Die Arbeiter und Handwerksgesellen nehmen erst den vierten Platz in dieser Aufstellung ein.

Die politische Einstellung der Beklagten ist aus dieser Zusammenstellung nicht exakt quantifizierbar. Eindeutig ist jedoch die Aussage zu treffen: Die weitaus überwiegende Zahl der Beleidiger stand rechts⁶⁾.

⁶⁾ In welcher Form jedoch auch die kommunistische Seite ihre Angriffe gegen Ebert führte, zeigen die nachfolgenden Auszüge aus der in Köln erschienenen »Sozialistischen Republik«. Am 19. Februar 1921 hieß es in einem mit »Lumpengalerie« überschriebenen Artikel:

»Ebert: Repräsentant der Schieberrepublik, aufgedunsener Platzhalter der Hohenzollern, Smoking- und Weinflaschenverehrer, Herr der Standrechte, der Ausnahmejustiz gegen die Arbeiter, Unterzeichner von Todesurteilen.

.....

Arbeiter, seht euch diese Judasse an. Könnt ihr ihnen nochmals die Steigbügel für Ministerposten halten?»

Artikel vom 19. März 1921: »Aus Eberts Küche«:

»... während Ebert und Konsorten den Arbeitern das Durchhalten bei Marmelade predigten..., haben sie als Staatswürdenträger der Bourgeoisie bei gedeckten Tischen gegessen und das gefressen, was den Arbeitern vorenthalten wurde. Umsonst hat man nicht solch unverschämten Schmerbauch.«

Da diese Artikel nachgedruckt wurden, zogen sie 3 Prozesse nach sich (vgl. Dokumenten- anhang I, Nr. 25, 29 und 30; Vorgänge zu Nr. 29 und 30 in R 54/277).

Übersicht 2

Zusammensetzung der Beleidiger

1. Schriftsteller, Verleger, Journalisten		35 (20 %)
davon: a) kommunistischer Druckerzeugnisse	6	
b) sonstiger Druckerzeugnisse	29	
2. Parteisekretäre, -redner (nur Rechtsparteien)		12 (7 %)
3. Selbständige		46 (25 %)
davon: a) Gutsbesitzer, -pächter, Landwirte	7	
b) Kaufleute	16	
c) Gastwirte	5	
d) Geschäftsinhaber	9	
e) Handwerksmeister	8	
f) Sonstige	1	
4. Beamte		32 (18 %)
davon: a) Hochschullehrer	1	
b) Pfarrer	4	
c) Offiziere	4	
d) höhere Beamte	1	
e) Lehrer	2	
f) mittlere und sonstige Beamte, Angestellte, Arbeiter im Staats- dienst usw.	20	
5. Angestellte		23 (13 %)
davon: a) gehobene	6	
b) kleine	9	
c) Ingenieure und Techniker	8	
6. Arbeiter		20 (11 %)
davon: a) Vorarbeiter	6	
b) Facharbeiter	9	
c) Ungelernte	5	
7. Handwerksgesellen		5 (3 %)
8. Studenten		4 (2 %)
9. Künstler		2 (1 %)
10. Sonstige, nicht feststellbar		8 (- %)
Gesamtzahl der eingeleiteten Verfahren	173	
Gesamtzahl der Beschuldigten	187	

Zu weitgehende Schlüsse über die Haltung zu dem Reichspräsidenten Ebert sind aus der Zusammensetzung der Beschuldigten jedoch nicht zu ziehen. Einmal stellte Ebert nicht in allen ihm vorgetragenen Fällen und zum Beispiel bevorzugt gegen Beamte Strafantrag. Auch mahnt insonderheit der geringe Anteil der »besseren Kreise« – der höheren Beamten und Akademiker – zur Vorsicht, Kreise, deren abschätziges Urteil über den »Sattlergesellen« gut genug bekannt ist. An den gehobenen Stammtischen aber und auch in den Eisenbahnabteilen erster Klasse blieb man zumeist unter sich; was hier an Schmähungen und Verleumdungen ausgesprochen wurde, drang nur sehr selten bis in das Büro des Reichspräsidenten. Und ebenso werden die Flüche auf den »Arbeiterverräter Ebert« in Kneipen und Frühstückspausen häufiger gewesen sein, als ihr Anteil an den Beleidigungsklagen erkennen läßt.

3. Die Urteilsfindung der Gerichte

»Der Tarif, zu dem man damals den deutschen Reichspräsidenten schmähen konnte, war billig. Deutsche Gerichte verlangten 50 oder 100 Mark Strafe, im einen oder anderen Falle eine kurze Haft.«

Diese Auffassung Bessons⁷⁾ erweist sich bei einer Analyse der ergangenen Urteile als zu einseitig.

In der Übersicht 3 wurde die »Zusammenstellung der erledigten Beleidigungsklagen des Herrn Reichspräsidenten⁸⁾« ausgewertet, die insgesamt 120 Beleidigungsklagen mit 128 Beschuldigten aus der Zeit zwischen 1919 und Mitte 1924 umfaßt. Hier zeigt sich, daß die Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen mit 46 bzw. 43 Fällen einander nahezu die Waage halten. Auch ist die Zahl der Gefängnisstrafen über einen Monat beträchtlich größer als die der kürzeren Haftstrafen; ebenso überwiegt die Zahl der empfindlicheren Geldstrafen gegenüber den Verurteilungen zu 50 oder 100 Mark, auch wenn man den inflationär bestimmten Zeitraum von Mitte 1922 bis Ende 1923 außer Betracht läßt.

Dieses im ganzen differenziertere Bild der Urteilsfindung deutscher Gerichte wird bei eingehender Untersuchung der Einzelurteile in mehrfacher Hinsicht jedoch wieder relativiert.

Einmal zeigt es sich, daß die längsten Haftstrafen vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik verhängt worden sind. Vor diesen Gerichtshof konnten jedoch nur Fälle gezogen werden, in denen die Beleidigung des Staatsoberhauptes in Tateinheit mit weitergehenden Schmähungen der Republik überhaupt erfolgte. Damit bildet der Tatbestand »Beleidigung des Reichspräsidenten« nur einen, und zwar zumeist untergeordneten Teil des in der Strafhöhe berücksichtigten Verstoßes, und folglich müssen diese vier Urteile hinfort bei Vergleichen außer Betracht bleiben, da sie das Bild verschieben.

⁷⁾ Waldemar Besson, Friedrich Ebert Verdienst und Grenze, Göttingen 1963, S. 89 f.

⁸⁾ R 54/309.

Übersicht 3

Ausgang der Beleidigungsklagen

1. Nichteröffnung oder Einstellung des Verfahrens	5 (4 %)
davon: a) wegen Immunität	1
b) wegen verspäteter Stellung des Strafantrags	1
c) wegen Geisteskrankheit	1
d) wegen Tod	2
2. Zurücknahme des Strafantrags	14 (11 %)
davon: a) nach öffentlichem Widerruf	10
b) wegen Unzurechnungsfähigkeit	1
c) wegen Nichtbeweisbarkeit	2
d) nicht ersichtlich	1
3. Freisprüche	16 (13 %)
davon: a) Freispruch	6
b) Freispruch mangels Beweises	8
c) Freispruch auf Grund § 51	2
4. Vergleich	1 (1 %)
5. Geldstrafen	46 (36 %)
a) Urteile 1919 bis 30. 6. 1922, 20. 11. 1923 bis 1924	
20 bis 100 Mark	12
bis 300 Mark	9
bis 1000 Mark	7
über 1000 Mark	2
b) Urteile 1. 7. 1922 bis 19. 11. 1923	16
6. Freiheitsstrafen	43 (33 %)
a) vor ordentlichen Gerichten	
bis zu 2 Wochen	15
1–3 Monate	20
4–6 Monate	4
b) vor dem Staatsgerichtshof	
5–6 Monate	2
9 Monate	1
2½ Jahre	1
7. Sonstige Maßnahmen	3 (2 %)
davon: a) Einziehung von Platten und Bildern	2
b) Verweis auf dem Disziplinarwege	1
Gesamtzahl der erfaßten Verfahren	120
Gesamtzahl der ergangenen Urteile usw.	128

Weiterhin ergibt sich, daß das Risiko, wegen einer Beleidigung des Reichspräsidenten ins Gefängnis zu kommen, recht ungleichmäßig verteilt war. Für Arbeiter und kommunistische Schriftleiter war es am größten, für Selbständige und »bürgerliche« Journalisten weitaus geringer; für »rechte« Parteisekretäre und höhere Beamte existierte es offensichtlich so gut wie überhaupt nicht. Hier spricht im übrigen die in Übersicht 4 getroffene Auswertung für sich.

Erstaunlich ist die Vielfältigkeit der Urteile bei vergleichbaren Tatbeständen. Wenn auch selbstverständlich die Persönlichkeit der Beschuldigten, die Vorstrafen, die Tatumstände usw. eine divergierende Urteilsfindung erzwungen haben mögen, so dürfte dennoch das breite Spektrum der Urteile nicht allein darauf zurückzuführen sein.

Zur Erläuterung dieses Sachverhaltes soll untersucht werden, zu welchen Preisen man den Reichspräsidenten einen »Lumpen« schelten konnte. Es sind dabei nur die Fälle berücksichtigt worden, in denen diese Verbalinjurie mit keiner »qualifizierten« Schmähung (z. B. »Vaterlandsverräter«, »Eidbrecher«) verbunden war. Es handelt sich zudem durchweg um Beschimpfungen im Wirtshaus, auf der Straße, am Arbeitsplatz usw., nicht auf öffentlichen Versammlungen.

Ein Berliner Kaufmann wurde 1923 in einem seinerzeit sehr umstrittenen Urteil mangels Beweises freigesprochen (»größter Lump und Schieber«). Zu »billigstem Tarif« durfte man den Reichspräsidenten in München den »größten Lump in Deutschland« nennen. Hier erhielt ein Student im Oktober 1922 lediglich einen Strafbefehl über 750 Mark – eine Summe, die damals eine bessere Anerkennungsgebühr darstellte.

Ein Zimmermeister und ein Bauführer wurden 1921 für Wirtshausschimpfereien (»Lump« u. a.) zu Geldstrafen von 500 bzw. 600 Mark verurteilt. »Lump und Strolch« kostete um die Jahreswende 1922/23 einen Dreher 10 000 Mark, »Lumpengesindel« einen Kaufmann 20 000 Mark.

Für »großer Lump« wanderte ein Schlosser drei Tage ins Gefängnis, für »Lump und Halunke« bzw. »größter Lump« zwei Arbeiter für vierzehn Tage. Einem Berginvaliden brachte ein »größter Lump und Spitzbube« einen Monat Haft ein, einem Polizeibetriebsassistenten – dem einzigen Beamten in dieser Reihe – der »Lump« ohne attributive Beigaben zwei Monate Gefängnis.

Schließlich darf der erhebliche Anteil der Haftstrafen nicht darüber hinwegtäuschen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen doch zumindest sonderbar anmutende Urteile ergangen sind.

Im folgenden wird eine Auswahl solcher Urteile aufgeführt, und zwar aus 48 Fällen, zu denen die Vorgänge in den Akten des »Büros des Reichspräsidenten« vorliegen und somit ein tieferes Eindringen erlauben ⁹⁾.

⁹⁾ R 54/277–288.

Übersicht 4

Zusammensetzung der zu Haftstrafen Verurteilten

1. Schriftsteller, Verleger, Journalisten		6 (25)
davon: a) kommunistischer Druckerzeugnisse	3 (6)	
b) sonstiger Druckerzeugnisse	3 (19)	
2. Parteisekretäre, Versammlungsredner (nur Rechtsparteien)		– (4)
3. Selbständige		9 (36)
davon: a) Gutsbesitzer, -pächter	2 (6)	
b) Kaufleute	2 (13)	
c) Gastwirte	1 (5)	
d) Geschäftsinhaber	2 (5)	
e) Handwerksmeister	2 (6)	
f) Sonstige	– (1)	
4. Beamte		5 (17)
davon: a) Pfarrer	1 (3)	
b) sonstige höhere Beamte, Offiziere usw.	– (4)	
c) mittlere und untere Beamte usw.	4 (10)	
5. Angestellte		8 (19)
davon: a) gehobene	2 (6)	
b) kleine	3 (8)	
c) Ingenieure und Techniker	3 (5)	
6. Arbeiter		9 (16)
davon: a) Vorarbeiter	1 (4)	
b) Facharbeiter	5 (7)	
c) Ungelernte	3 (5)	
7. Handwerksgesellen		– (2)
8. Studenten		1 (4)
9. Künstler		1 (2)
10. Sonstige		– (3)
Gesamtzahl der erfaßten Urteile usw.	128	
Gesamtzahl der zu Haftstrafen Verurteilten	39	
(ohne Berücksichtigung der vor dem Staatsgerichtshof Verurteilten).		

- a) Am 8. September 1921 hatte ein Pfarrer auf einer Wahlversammlung gegenüber dem Reichspräsidenten den Vorwurf der Bereicherung im Amt erhoben. Am 13. Oktober stellte Ebert Strafantrag.

Das Amtsgericht Stadtilm (Bezirk Schwarzburg-Rudolstadt) reagierte mit außergewöhnlicher Schnelligkeit und auf bisher beispiellose Weise: Am 20. November 1922 übersandte es dem Pfarrer einen Strafbefehl (!) über

50 Mark Strafe. Nachträgliche Versuche, doch noch eine Eröffnung des Hauptverfahrens zu erreichen, blieben ergebnislos¹⁰⁾).

- b) In der Nacht zum 27. Januar 1922 brachte ein Prokurist in einer Gastwirtschaft in Delmenhorst ein »Hoch« auf den ehemaligen Kaiser aus und forderte dazu die Anwesenden auf, sich von ihren Plätzen zu erheben. Einer der Gäste blieb jedoch sitzen. Daraufhin machte ihm der Prokurist Vorhaltungen, wobei die Äußerung »versoffener Sattlergeselle« gefallen sein sollte.

In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte, den Ausdruck »versoffen« gebraucht zu haben. Der »sitzengebliebene« Zeuge, der den Vorfall angezeigt hatte, wagte es daraufhin unter Eid nicht, an dieser Formulierung festzuhalten. Die übrigen zahlreichen Zeugen einschließlich des Wirts behaupteten, sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern zu können.

Das Gericht kam daraufhin in der Urteilsbegründung zu folgender Feststellung: Erwiesen sei nur, daß der Angeklagte das Wort »Sattlergeselle« gebraucht hätte, »jedoch nicht, in welchem Ton und näheren Zusammenhang. Daß mit Sattlergeselle der früher als Sattler tätig gewesene Reichspräsident gemeint war, kann nicht zweifelhaft sein. In der bloßen Behauptung dieser wahren Tatsache ist eine Beleidigung nach § 185 StGB.s nicht ohne weiteres zu erblicken. Der Sachverhalt, soweit er festgestellt, läßt eine sachliche Erwähnung [!] als durchaus möglich erscheinen.«

Der Angeklagte wurde freigesprochen¹¹⁾.

- c) Ein Student und ehemaliger Freikorpsangehöriger hatte bei dem Besuch des Reichspräsidenten in München 1922 diesem in der Prinzregentenstraße mit einer roten Badehose zugewinkt. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hatte er sein Handeln in einer derart frechen und höhnischen Weise »verteidigt«, daß der Oberreichsanwalt in diesem Vorgang zugleich eine Herabwürdigung der republikanischen Staatsform erblicken konnte und Anklage vor dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik erhob. Dieser verwies jedoch die Sache zum ordentlichen Verfahren und übersandte die Akten an das Landgericht I München.

Am 29. März 1924 wurde der Fall schließlich vor dem Münchener Amtsrichter verhandelt. Neben der Verurteilung zu einer winzigen Geldstrafe erhielt der Reichspräsident die Befugnis, »den erkennenden Teil des Urteils innerhalb eines Monats . . . durch Anheften an die Gerichtstafel [!] auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen«¹²⁾.

Ein in der höchst gespannten Situation des Jahres 1922 durchaus nicht lächerlicher Fall, der in der Presse weites Aufsehen erregt und die höchsten

¹⁰⁾ Vgl. Dokumentenanhang I, Nr. 35 (Vorgang in R 54/278).

¹¹⁾ Ebda, Nr. 39 (Vorgang in R 54/279).

¹²⁾ Ebda, Nr. 57 (Vorgang in R 54/283).

Juristen des Reiches beschäftigt hatte, war zum Münchener »Gaudi« geworden.

- d) Ein »Haussohn« hatte in einer Gastwirtschaft den Reichspräsidenten einen »Schweinehund« genannt. Ein zufällig anwesender Polizeibeamter brachte den Fall vor Gericht und sagte unter Eid aus, daß der Angeklagte zwar angetrunken, aber nicht betrunken gewesen sei. Dennoch wurde er »wegen sinnloser Trunkenheit« (§ 51) freigesprochen¹³⁾.

Besonders aufschlußreich für die Rechtsprechung im Falle des Reichspräsidenten Ebert ist ein Vergleich mit dem Ausgang der Beleidigungsklagen, die Hindenburg als Reichspräsident anstregte¹⁴⁾.

Hindenburg stellte lediglich in seiner frühen Amtszeit Strafanträge, und zwar in 28 Fällen. Aus Anlaß der Vollendung seines 80. Lebensjahres zog er diese in allen Fällen, die noch keine gerichtliche Erledigung gefunden hatten – insgesamt 7 –, wieder zurück und verzichtete danach – offenbar aus prinzipiellen Erwägungen – völlig darauf. Lediglich in einem Falle strengte er nach diesem Zeitpunkt noch einmal ein Verfahren an – gegen Dr. Goebbels¹⁵⁾.

Von den verbleibenden 21 Strafanträgen fielen 2 unter die Amnestiegesetzgebung vom August 1925, einer wurde von Hindenburg zurückgenommen, als sich die Verurteilung als nicht sicher herausstellte.

Die 18 verhandelten Strafsachen betrafen zumeist Angriffe von kommunistischer Seite, davon allein 8 Fälle die Schriftleiter kommunistischer Zeitungen wegen des Abdrucks des Gedichts »Achtung Hunde«. Dieses wenig geschmackvolle Spottgedicht war mit der Zeichnung eines Hundes gekrönt, der unverkennbar die Züge Hindenburgs trug, und begann mit dem »Reim«:

»Aus dem Heldenkrieg mit blauem Ooge
kam heim die deutsche Lieblingsdogge . . .«

Die Schriftleiter wurden sämtlich zu Gefängnisstrafen zwischen einem und neun Monaten verurteilt. Ein Verfahren gegen den mutmaßlichen Verfasser Johannes (Hans) Becher, der mit H. B. gezeichnet hatte, konnte nicht eröffnet werden, da dieser die Verfasserschaft leugnete und nicht überführt werden konnte.

Ein rechtsradikaler Schriftsteller wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

¹³⁾ Ebda, Nr. 59 (Vorgang in R 54/283).

¹⁴⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu dieser Untersuchung.

¹⁵⁾ Goebbels hatte im »Angriff« Ende 1929 den Reichspräsidenten in übler Weise geschmäht. Auf den Strafantrag Hindenburgs hin wurde seine Immunität aufgehoben. In der Verhandlung am 31. Mai 1930 forderte der Oberstaatsanwalt 9 Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte jedoch nur auf 800 Mark Geldstrafe, da es sich bei Goebbels – wie es in der Urteilsschrift hieß – um einen »Überzeugungstäter« handelte.

Vor Beginn der Revisionsverhandlung entschuldigte sich Goebbels durch seinen Rechtsanwalt. Hindenburg zog daraufhin seinen Strafantrag zurück (Vorgang in R 54/275).

Von den übrigen Fällen sind die folgenden von Interesse:

Ein Arbeiter hatte ein Bild des Reichspräsidenten an sein Fahrrad gebunden und durch den Straßenschmutz gezogen. Er erhielt drei Monate Gefängnis. Die gleiche Strafe erhielten ein Redner, der auf einer KPD-Versammlung vom »meineidigen Hindenburg« gesprochen hatte¹⁶⁾, und ein Bergmann, der des Nachts auf offener Straße das Lied sang: »Thälmann muß ans Ruder, Marx muß an die Wand, Hindenburg an den Galgen¹⁷⁾.«

Ein Fünfzehnjähriger, Sohn eines Bergmanns, wurde von einem erweiterten Jugendgericht zu einem Monat Gefängnis verurteilt, weil er zusammen mit einem älteren Bergmann auf der Straße gesungen hatte: »Dem Hindenburg, dem Lumpen, haben wir's geschworen, daß er gehängt soll werden am Laternenpfahl¹⁸⁾.«

Ein Urteil jedoch bietet sich zum unmittelbaren Vergleich an:

Ein arbeitsloser Schlosser hatte im November 1926 im Schalterraum eines Postgebäudes erklärt: »Dann schreibe ich an den Schuft Hindenburg.« In der Urteilsbegründung befand das Gericht: »Das Verhalten des Angeklagten erscheint so widerwärtig und strafwürdig, daß . . . auf eine empfindliche Strafe erkannt werden mußte. Eine Geldstrafe ist bei der Roheit der Tat nicht am Platze. Wenn auch der Angeklagte bisher anderweit nicht verurteilt ist, war doch eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen als Sühne erforderlich¹⁹⁾.«

Rund zwei Jahre zuvor, im September 1924, hatte ein Techniker in der Eisenbahn Halle-Cöthen geäußert: »Der Reichspräsident Ebert ist ein Schuft.« Bei der Roheit dieser Tat war dem Gericht eine Geldstrafe von 200 Mark als angemessene Sühne erschienen.

In allen 17²⁰⁾ Verfahren waren die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Eine Geldstrafe wurde lediglich in einem Falle zusätzlich verfügt.

Bei einem Vergleich der Urteile ergibt sich folgendes Ergebnis:

In den 17 durchgeführten Beleidigungsprozessen Hindenburgs vor ordentlichen Gerichten wurden 17 Angeklagte zu insgesamt 74½ Monaten Gefängnis verurteilt. Die niedrigste Strafdauer betrug einen Monat, die höchste 12 Monate, der Durchschnitt fast 4½ Monate.

In den 105²¹⁾ der untersuchten durchgeführten Beleidigungsprozesse Eberts vor

¹⁶⁾ Vorgang in R 54/274.

¹⁷⁾ Ebda.

¹⁸⁾ Ebda.

¹⁹⁾ Ebda.

²⁰⁾ Ohne das nicht eröffnete Verfahren gegen Johannes Becher (s. o.).

²¹⁾ Vgl. Übersicht 3: Gesamtzahl der ergangenen Urteile ohne 1. (Nichteröffnung oder Einstellung), 2. (Zurücknahme), 6. a) (Freiheitsstrafen vor dem Staatgerichtshof).

Bei diesem Vergleich wie in Übersicht 3 wurde nur die in R 54/309 vorliegende Zusammenstellung von 120 *erledigten* Beleidigungsklagen herangezogen. In der unter R 54/308 vorliegenden Zusammenstellung von 53 *schwebenden* Beleidigungsklagen ist das Urteil nur in einer Minderzahl von Fällen späterhin eingefügt worden bzw. nicht immer klar ersichtlich.

ordentlichen Gerichten wurden 39 Angeklagte zu insgesamt $67\frac{1}{2}$ Monaten Gefängnis verurteilt. Die niedrigste Strafdauer betrug 3 Tage, die höchste 6 Monate, der Durchschnitt bei den zu Haftstrafen Verurteilten fast $1\frac{3}{4}$ Monate. Legt man die Dauer der Haftstrafen auf die insgesamt 105 ergangenen Urteile um, so ergibt sich ein Durchschnitt von 19 Tagen, der als Vergleichswert im Falle Eberts heranzuziehen wäre²²⁾.

4. Der Reichspräsident als Kläger

Die relativ große Zahl der Beleidigungsklagen Eberts, die detaillierte Betrachtung der einzelnen Fälle und schließlich der Vergleich mit der Haltung Hindenburgs legt die Fragen nahe: Hat der Reichspräsident nicht in zu vielen Fällen Strafantrag gestellt? Sind nicht viele Vorgänge zu klein, zu nichtig, zu unbedeutend, als daß sie das Staatsoberhaupt überhaupt beschäftigen sollten? Wie ist die Haltung Friedrich Eberts zu Beleidigungen seiner Person, wie ist sie zu beurteilen?

Für eine Beurteilung der Zahl der Beleidigungsklagen ist ein Vergleich mit den Ebert angezeigten, von diesem aber nicht verfolgten Beleidigungen aufschlußreich.

Allein für die Zeit vom März 1922 bis zum Tode Eberts (und darüber hinaus) handelt es sich hierbei um 310 Fälle²³⁾. Ferner enthalten die über 48 verfolgte Beleidigungsklagen vorliegenden Akten noch 18 Vorgänge, bei denen ein Strafantrag zunächst erwogen, dann aber aus den verschiedensten Gründen nicht gestellt wurde.

Damit ergibt sich:

Allein aus dem vorliegenden Quellenmaterial lassen sich 328 nicht verfolgte Beleidigungsklagen nachweisen. Da dieses Material lückenhaft ist bzw. nicht die ganze Amtszeit Eberts umfaßt, dürfte ihre tatsächliche Gesamtzahl noch beträchtlich höher anzusetzen sein. Aber auch so wird bereits deutlich, daß der Reichspräsident allenfalls in jedem dritten der ihm bekannt gewordenen Beleidigungsfälle Strafantrag gestellt hat.

Allein schon dieses zahlenmäßige Ergebnis sollte vor der Vorstellung eines gleichsam blindwütig um sich schlagenden Ebert bewahren.

Nach welchen Gesichtspunkten nahm der Reichspräsident die Auswahl vor?

Ein – selbstverständliches – Kriterium war die Schwere der Beleidigung. So erhielten Anzeigende, die immerhin von mündlichen Äußerungen oder Presse-

²²⁾ Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Vergleichsbasis im Falle Hindenburgs durch die geringe Zahl der Urteile sehr viel schmaler ist, außerdem die Strafanträge Hindenburgs relativ weniger kleinere Vorfälle und zum Beispiel keine ausgesprochenen Wirtshausfälle erfaßten (vgl. hierzu auch den folgenden Abschnitt dieser Untersuchung). An dem grundsätzlichen Ergebnis dieses für sich sprechenden Vergleichs dürfte sich jedoch dadurch nichts ändern.

²³⁾ R 54/289–291.

formulierungen wie »Lausbube, Bursche Ebert, nicht verfassungsmäßiger Usurpator, Friedrich der Vorläufige, Pestlerche, Sozi-Bazi mit seinen Deppen« berichteten, ein Schreiben aus dem Büro des Reichspräsidenten, der Reichspräsident müsse sich »auf gröbste Fälle« beschränken.

Bezeichnend für die Einstellung Eberts dürften zwei der – wenigen – Marginalien sein, die sich auf Anzeigen gegen den Schriftleiter der »Hamburger Warte« finden, der 1921 geschrieben hatte: »... es gibt Menschen, die die Hochverräter Ebert und Scheidemann zur geistigen Blüte der Nation rechnen.« Hier notierte Ebert am 9. August: »Freundliche Antwort. Es handelt sich um ein notorisches Sensationsblatt niedrigster Sorte. Strafantrag hieße ihm zu viel Ehre antun.« Auf die zweite diesbezügliche Anzeige schrieb er am 12. August: »Persönlich berührt mich die Dreckerei nicht . . . Bitte um Prüfung und Vorschlag.« Der Strafantrag unterblieb²⁴⁾.

Diese Scheidung zwischen Person und Amt wurde von Ebert besonders stark betont, wenn ihm Beleidigungen aus dem Kreise von Beamten hinterbracht wurden. Hier war Ebert auch am ehesten zum Vorgehen entschlossen.

Bezeichnend ist seine Notiz zu der Anzeige gegen einen Oberpostsekretär am 12. Oktober 1921: »Persönlich lege ich der blöden Äußerung keinen Wert bei. Im Staatsinteresse bitte ich aber, den Herrn Reichspostminister zu ersuchen, den Tatbestand festzustellen und über das eventuell Veranlaßte mir zu berichten²⁵⁾.« Auch im Falle des Direktors eines Lehrerseminars dürfte ein Schreiben aus dem Büro des Reichspräsidenten an den Preußischen Kultusminister vom 7. September 1921 die unmittelbare persönliche Entscheidung Eberts wiedergeben: »... Der Herr Reichspräsident fühlt sich zwar persönlich in keiner Weise durch derartige Anwürfe berührt, aber er hält es im Interesse der Staatsautorität und der Dienstzucht der Beamenschaft für unbedingt erforderlich, gegen Beamte unverzüglich und unnachsichtlich mit allen Mitteln des Gesetzes einzuschreiten, die sich gelegentlich ihrer Dienstvorrichtung Schmähungen gegen die führenden Persönlichkeiten des Reiches zuschulden kommen lassen; besonders streng müssen aber nach der Auffassung des Herrn Reichspräsidenten Verfehlungen von Schulleitern geahndet werden, die ihr Amt und ihre Autorität dazu mißbrauchen, um die ihnen anvertraute Jugend agitatorisch zu verhetzen²⁶⁾.«

Aufschlußreich für das Verhältnis von Bayern und Reich bzw. Reichspräsident in den frühen Jahren der Weimarer Republik ist, daß der Reichspräsident kaum wagen konnte, in Bayern erfolgte Beleidigungen gerichtlich verfolgen zu lassen, ohne sich der Gefahr unerfreulichster Prozeßergebnisse auszusetzen.

Typisch ist der folgende Vorgang: Am 4. Januar 1922 hatte die »Isar-Zeitung«, das Tageblatt von Dingolfing, üble Beschimpfungen auf den »Genossen Ebert,

²⁴⁾ Vorgang in R 54/277.

²⁵⁾ Vorgang in R 54/279.

²⁶⁾ Vorgang in R 54/278.

Sattlermeister im Ruhestand« gedruckt. Das Büro des Reichspräsidenten bat daraufhin den Rechtsanwalt Wolfgang Heine²⁷⁾ um eine gutachtliche Äußerung, ob sich die Einleitung eines Strafverfahrens empfehle. »Da die Beleidigungssachen in Bayern vor das Schwurgericht kommen, erscheint . . . die Aussicht auf erfolgreiche Durchführung nicht besonders groß.« Heine riet denn auch sofort ab, »weil man mit der Möglichkeit einer Freisprechung durch die Geschworenen rechnen müßte«²⁸⁾.

Der Anteil der vor bayrischen Gerichten angestregten Beleidigungsklagen blieb mit 11 (von 173) ungewöhnlich niedrig²⁹⁾.

In der Haltung Eberts als Kläger lassen sich während seiner Amtszeit gleichsam 4 »Etappen« erkennen.

In den ersten Jahren ist die Anzahl der Strafanträge etwa gleichbleibend (September bis Dezember 1919: 5, 1920: 15, 1921: 19, Januar bis Juni 1922: 7³⁰⁾). Die Zahl der jährlichen Anträge entspricht ziemlich genau der von Hindenburg in seinen ersten Amtsjahren gestellten (Juni 1925 bis Juni 1927: 28).

Mehr noch: Eine Durchsicht dieser Strafanträge zeigt, daß Ebert im wesentlichen gegen Schriftleiter von Zeitungen, Versammlungsredner und auch Beamte vorgeht. Typische »Wirtshausfälle« und »Eisenbahngespräche« sind nur selten vertreten. Und: Vor allem zu Beginn seiner Amtstätigkeit ist Ebert bereit, seinen Strafantrag zurückzuziehen, wenn die Beschuldigten sich bereit finden, ihre Beleidigungen in öffentlicher Erklärung zurückzunehmen³¹⁾. Später sollte dies nur noch in außergewöhnlich gelagerten Fällen geschehen.

Insgesamt zeigt sich somit der Reichspräsident in den ersten drei Amtsjahren als zurückhaltender und kompromißbereiter Kläger.

Das ändert sich schlagartig von der zweiten Hälfte des Jahres 1922 an: Sind es im ersten Quartal 1922 noch 2 Strafanträge, im zweiten Quartal 5, so steigt diese Zahl im dritten Quartal auf 16 an und hält sich im letzten Vierteljahr auf 14, um auch im Laufe von 1923 nicht wieder wesentlich abzusinken³²⁾.

²⁷⁾ Wolfgang Heine, geb. 1861, preußischer Minister für Inneres in der Zeit vom 25. März 1919 bis 26. März 1920, vertrat den Reichspräsidenten in einer Reihe von Beleidigungsklagen, denen sich Ebert als Nebenkläger angeschlossen hatte (vgl. auch die Vorbemerkung zum Dokumentenanhang I).

²⁸⁾ Vorgang in R 54/279.

²⁹⁾ Von diesen 11 Strafanträgen wurden 3 zurückgenommen, einer erledigte sich durch den Tod des Angeklagten, 2 durch Amnestie. Von den 5 durchgeführten Verfahren endete eines mit einem Vergleich (!), 3 mit einer Geld- und eines mit einer Gefängnisstrafe. Vgl. auch Dokumentenanhang I, Nr. 9, 15, 31, 41, 55, 57, 63.

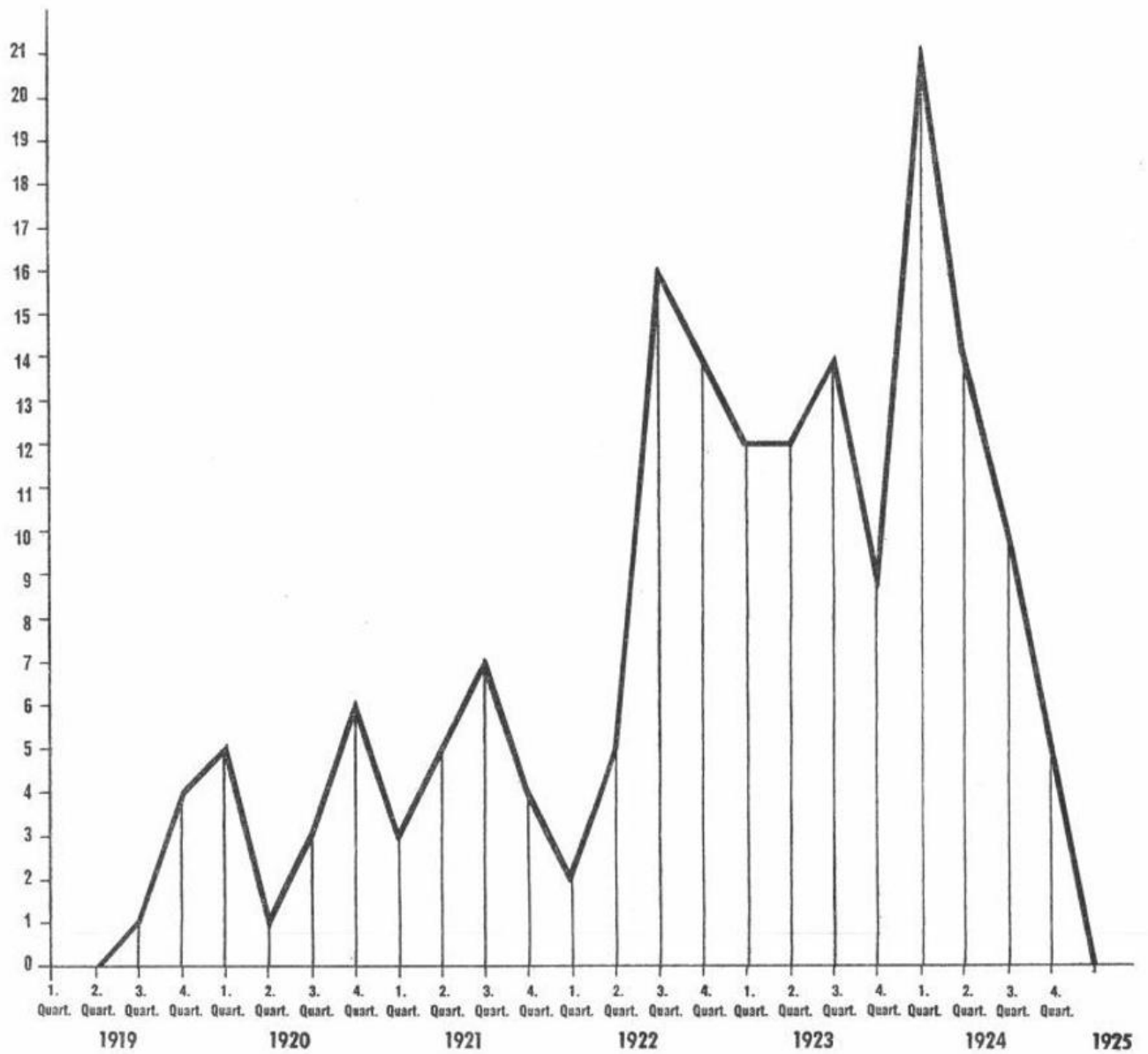
³⁰⁾ Vgl. Übersicht 5.

³¹⁾ Vgl. Dokumentenanhang I, Nr. 5, 6, 8, auch Nr. 9.

³²⁾ Vgl. Übersicht 5.

Übersicht 5

Zeitliche Verteilung der Beleidigungsklagen



Vom Juli 1922 an verfolgt Ebert auch im stärkeren Maße Beschimpfungen, die man am ehesten als Bagatelldfälle ansprechen könnte: Stammtischschmähungen, Eisenbahn-, Arbeitspausen- und Friseurgespräche, Wartesaal- und Ladenwitze. Von nun an zeigt sich Ebert unnachsichtig: Versuche der Beleidiger, sich nachträglich beim Reichspräsidenten zu entschuldigen, werden »aus grundsätzlichen Erwägungen« zurückgewiesen. Ebert besteht auf der Durchführung der Verfahren – auch auf die Gefahr hin, daß sich die Beleidigungsklage in zunehmendem Maße als stumpfe Waffe erweist und die Verfahren mit Freisprüchen oder kümmerlichen Geldstrafen enden.

Wie ist dieser plötzliche Wandel zu erklären?

Das vorliegende Quellenmaterial gibt darüber keine Auskunft. Die allgemeine Geschichte der Weimarer Republik aber verweist auf ein für ihr Selbstverständnis entscheidend wichtiges Ereignis: Am 24. Juni 1922 wurde Walter Rathenau erschossen.

Mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit läßt sich daher folgern: Vom Rathenau-Mord an wurde die Beleidigungsklage für Ebert auch zum Instrument im Kampf um den Fortbestand der Republik überhaupt, und sie blieb es bis in das Jahr 1924 hinein.

Im ersten Vierteljahr 1924 erreicht die Zahl der eingeleiteten Beleidigungsklagen mit 21 ihren absoluten Höhepunkt. Mit ihm beginnt zugleich die dritte Phase des Auftretens Eberts als Kläger.

Am 17. Januar 1924 hatte der Reichspräsident aus wohlerwogenen, hier nicht auszuführenden³³⁾ Gründen seinen Strafantrag gegen einen Dr. Gansser zurückgenommen, der ihn bei seinem Münchener Besuch am 12. Juni 1922 als »Landesverräter« öffentlich beschimpft hatte. Es war ein politisch folgenschwerer Entschluß, denn am 20. Februar 1924 wiederholte dieser Dr. Gansser in einem offenen Brief an die München-Augsburger Abendzeitung seine Schmähung, und nun brach eine Lawine von Verdächtigungen und Behauptungen um die Teilnahme Eberts am Munitionsarbeiterstreik im Frühjahr 1918 los, auf die hin Gansser seinen Vorwurf konkretisiert hatte.

Ebert mußte den Kampf gegen diese seine übelsten Verleumder aufnehmen. Im Februar und März stellte er in 5 Fällen Strafantrag wegen des Vorwurfs des Landesverrats im Zusammenhang mit dem Munitionsarbeiterstreik, darunter erneut gegen Gansser und gegen den Redakteur Rothardt der »Mitteldeutschen Presse«, ein Blatt, das sich von jeher durch die Hemmungslosigkeit seiner Schmähungen ausgezeichnet³⁴⁾ und jetzt den Vorwurf in besonders beleidigender Form (»Eine bittere Pille für Fritze Ebert«) wiederholt hatte.

³³⁾ Der Gesamtkomplex der Landesverratsbeschuldigung gegen den Reichspräsidenten ist vom Verfasser in einer Studie über den »Magdeburger Prozeß« untersucht worden, die 1966 in einem von der Friedrich-Ebert-Stiftung herauszugebenden Sammelwerk über Friedrich Ebert und seine Zeit erscheinen wird.

³⁴⁾ Vgl. Dokumentenanhang I, Nr. 44.

Da Gansser zunächst von der Münchener Polizei geschützt und schließlich am 4. Mai 1924 zum nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten gewählt wurde und damit der Verfolgung entzogen war, konzentrierte sich die Auseinandersetzung auf den »Fall Rothardt«. So entstand der »Magdeburger Prozeß«, der bekannteste Beleidigungsprozeß des Reichspräsidenten Ebert.

Der Kampf gegen die Schmähung als Landesverräter bestimmte das letzte Lebensjahr des Reichspräsidenten. Von den zwischen April und November 1924 eingereichten Strafanträgen stehen mindestens 10 in diesem Zusammenhang.

Zugleich aber zeichnete sich in diesen Monaten die letzte Etappe auf dem Wege des Reichspräsidenten als Kläger ab. Die auf ihn zubrandende Flut haßerfüllter Ausfälle hatte Ebert müde und mürbe gemacht; seine Bereitschaft, sich zur Wehr zu setzen, ließ nach, die Zahl seiner Strafanträge sank von Monat zu Monat. Am 28. November 1924 unterschrieb er den letzten – zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Beleidigungen überschlugen: In der Zeit vom November 1924 bis zum 28. Februar 1925 erreichten noch fast 125 Anzeigen das Büro des Reichspräsidenten, ohne daß Ebert sie verfolgt hätte³⁵⁾.

Auch der tote Ebert wurde noch geschmäht. Der letzte Vorgang stammt aus dem Jahre 1932. Ein Nationalsozialist hatte erklärt, Ebert sei »das größte versoffene Schwein gewesen«³⁶⁾.

Erst mit dem Beginn des »Dritten Reiches« wurden die Akten endgültig geschlossen.

³⁵⁾ R 54/291.

³⁶⁾ Ebda.

Die Beleidigungsklagen des Reichspräsidenten 1919–1922

Aus der im Bundesarchiv unter der Signatur R 54/309 vorliegenden »Zusammenstellung der erledigten Beleidigungsklagen des Herrn Reichspräsidenten« erfolgt hiermit ein Teilabdruck. Dieser umfaßt die Eintragungen »Lfd. 1–75« und damit die Fälle, in denen Friedrich Ebert bis zum 31. 12. 1922 Strafantrag stellte.

Die Eintragungen zu den einzelnen Fällen sind in der Vorlage in einzelnen Spalten maschinenschriftlich nebeneinander erfolgt. Diese Anordnung wurde aus drucktechnischen Gründen aufgegeben. Ferner wurden die Überschriften der Spalten durch Buchstaben ersetzt, und zwar:

- a) »Person«
- b) »Datum und Inhalt der beleidigenden Äußerung«
- c) »Strafantrag«
- d) »Prozeß-Ergebnis«
- e) »Bemerkungen«.

Eine weitere Spalte »Nebenklage« wurde nicht mit aufgenommen. Hier befinden sich nachfolgende Eintragungen:

Nr. 8, 19, 20, 22, 23, 35, 36, 43, 44, 61: Rechtsanwalt Heine

Nr. 9: Rechtsanwalt C. Haussmann

Nr. 21: Rechtsanw. Marum und Dr. Nachmann, Karlsruhe

Nr. 41: Rechtsanwalt Saenger, München

Nr. 45: Rechtsanwalt Bandmann, Breslau.

Die Namen der Beklagten wurden jeweils mit dem Anfangsbuchstaben wiedergegeben. Offensichtliche Schreib- und Interpunktionsfehler sowie durch die tabellarische Anlage bedingte Abkürzungen sind stillschweigend beseitigt, ferner die Schreibweisen der Daten und Urteile einander angeglichen worden.

1. a) [–]
 - b) Karte mit Aufschrift Einst und jetzt, enthaltend Kaiser und Hindenburg und das Badebild des Herrn Reichspräsidenten und Reichswehrministers Noske, vertrieben von der Deutschen Tageszeitung.
 - c) 29. 9. 1919,
beschränkt am 16. 12. 1919 auf Vernichtung der Bilder und Platten.
 - d) Landgericht I Berlin, 5. 2. 1920:
Einziehung und Vernichtung der Bilder und Platten und Formen.
Kosten trägt Staatskasse.
2. a) Dr. Sch., Schriftsteller, Berlin
 - b) Oktober 1919, Nr. 30 des »Satyr«:
Bild des Reichspräsidenten in der Gestalt eines fetten Schweines mit schwarz-weiß-roter Badehose bekleidet auf einem Sessel sitzend. Darunter steht ein Vers, enthaltend die Worte: »Der Eber freut sich seines Specks und ist zufrieden.«
 - c) 10. 10. 1919
 - d) Landgericht I Berlin, 24. 1. 1920:
Freispruch: Die Satire überschreitet nicht die Grenzen des Erlaubten.

3. a) Dr. B., Schriftleiter der Deutschen Zeitung, Berlin
b) Artikel vom 25. 10. 1919 »Wie lange noch?«
Gibt Äußerung des Herrn Reichspräsidenten zum Entwurf des Versailler Vertrages . . . Wir wären ehrlos und würdelos . . . mit beleidigendem Kommentar wieder.
c) 31. 10. 1919
d) Landgericht I Berlin, 17. 1. 1920:
300 M Geldstrafe. Hilfsweise 20 Tage Gefängnis.
4. a) B., Parteisekretär, Kolberg
b) 11. 11. 1919: Soll in öffentlicher Versammlung in Redlin den Herrn Reichspräsidenten und Herrn Minister Braun als »Saubande« und »Schweinehunde« bezeichnet haben.
c) 6. 12. 1919
d) Schöffengericht Belgard, 4. 11. 1920:
Freispruch mangels Beweises.
5. a) Dr. C., Schriftleiter der Kreuznacher Zeitung, Kreuznach
b) Artikel vom 5. 12. 1919 »Ein unglücklicher Gedanke«, enthaltend die Bemerkung, daß des Reiches Schönheitspräsident im Bade, nach Zeitungsnachrichten die teuersten Weine des Staates gern unentgeltlich trinkt.
c) 17. 12. 1919
d) 7. 7. 1920: Strafantrag zurückgezogen, nachdem C. die Beleidigung durch öffentliche Erklärung in seiner Zeitung unter dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen hat.
6. a) H., Ingenieur, Buttlar
b) Juli oder August 1919: Der Reichspräsident liege schon morgens besoffen im Wagen herum.
c) 8. 1. 1920
d) 13. 1. 1920: Strafantrag zurückgezogen, nachdem H. durch öffentliche Erklärung in der Fuldaer Zeitung die Beleidigung widerrufen hat.
7. a) K., Schriftleiter der Ostpreußischen Zeitung, Königsberg
b) Artikel vom 6. 1. 1920 »Neues zum Fall Sklarz-Scheidemann«. Vorwurf: Reichspräsident hätte sich aus Lebensmitteln für Regierungstruppen fortlaufend und ladungsweise versorgt.
c) 14. 1. 1920
d) Landgericht Königsberg, 14. 4. 1921:
1000 M Geldstrafe.
8. a) H., Rentner
W., Schriftleiter der Meseritzer Zeitung,
beide in Meseritz
b) Artikel vom 18. 1. 1920 in der Meseritzer Kreiszeitung, enthaltend Bericht über öffentliche Versammlung in Meseritz, in der H. dem Herrn

Reichspräsidenten ständige Betrunkenheit während der Weimarer Tagung der Nationalversammlung vorgeworfen hat.

- c) 22. 1. 1920
- d) 13. 11. 1920: Strafantrag zurückgezogen, nachdem die Angeklagten durch öffentliche Erklärung in der Meseritzer Kreiszeitung und der Deutschen Tageszeitung die Beleidigung widerrufen haben.
- 9. a) F., genannt F., Herausgeber des »Phosphor«, München
- b) Heft vom 12. 1. 1920. Titelbild:
»Karrikatur« des Herrn Reichspräsidenten, enthaltend den Vorwurf der Trunksucht und des würdelosen Verhaltens sowie der Bestechlichkeit.
- c) 20. 2. 1920
- d) Schwurgericht München, 6. 10. 1920:
Vergleich. Erklärung des Angeklagten. Widerruf der Vorwürfe unter Ausdruck des Bedauerns, Übernahme der Kosten. Rücknahme des Strafantrages.
- 10. a) H., Rittergutsbesitzer, Tentschel, Kr. Liegnitz
- b) 5. 2. 1920: Vorwurf der ständigen Trunkenheit, in öffentlicher Versammlung in Tentschel erhoben.
- c) 29. 3. 1920
- d) Schöffengericht Liegnitz, 13. 7. 1920:
100 M Geldstrafe.
- 11. a) J., Parteisekretär
Waren
- b) Mai 1920: Vertrieb von Postkarten mit dem Badebild
- c) 11. 5. 1920: Antrag auf Einziehung der Karten und Vernichtung der zu ihrer Herstellung dienenden Vorrichtungen.
- d) Schöffengericht Waren, 23. 7. 1920:
Urteil gemäß dem Antrag.
- 12. a) B., Kaufmann
S., Schriftsteller,
beide in Berlin
- b) Freie Presse 4. 8. 1920
Artikel: »Reichspräsident Eberts Nichte als Schönheitstänzerin«.
- c) 4. 8. 1920
- d) Landgericht I Berlin, 1. 12. 1920:
S. 3 Monate Gefängnis
B. Freispruch.
- 13. a) L., Landwirt und Leutnant z. See
- b) 15. 3. 1920. Äußerung auf Kreuzer Königsberg:
Frau Ebert und Frau Noske hätten von der Kaiseryacht Hohenzollern Silbersachen entwendet.

- c) 7. 8. 1920
- d) Landgericht Aurich, 7. 12. 1920:
500 M Geldstrafe.
- 14. a) L., Ingenieur, Berlin
- b) 1. 4. 1920: Ebert-Scheidemann haben Schmiergelder bezogen.
- c) 17. 8. 1920
- d) Landgericht II Berlin, 22. 3. 1921:
6 Wochen Gefängnis.
- 15. a) H., Gastwirt, München
- b) 25. 8. 1920, Äußerung im Warteraum des Mietseinigungsamts:
Reichspräsident war neulich in Leipzig auf der Messe besoffen wie ein
Schwein; er hat mir mehr wie ein besoffener Schnapsbruder grüßen
können.
- c) 14. 10. 1920
- d) Landgericht München, 14. 2. 1921:
200 M Geldstrafe.
- 16. a) K., Schriftsteller
W., Druckereibesitzer,
beide in Berlin
- b) Flugblatt »Die Stimme der Propheten«.
Artikel: »Das Kapitalverbrechen des Reichspräsidenten Fritz Ebert«.
- c) 29. 10. 1920
- d) Landgericht I Berlin, 14. 12. 1921:
W. 300 M Geldstrafe.
Gegen K. Strafantrag zurückgezogen wegen Unzurechnungsfähigkeit
Ks. Verfahren eingestellt.
- 17. a) S., Kaufmann, Zwickau i/S.
- b) 27. 9. 1920: Reichspräsident Ebert kann mich sonst wo lecken.
- c) 1. 11. 1920
- d) 25. 2. 1921, Strafbefehl des Amtsgerichts Plauen:
150 M Geldstrafe.
- 18. a) A., Förster, Stoberau, Kr. Brieg
- b) 5. 11. 1920: Ebert, das Obermistvieh, lebe hoch, 32 Millionen in Gold,
die er versteuern sollte, hat er in die Schweiz geschafft, und so machen
es die Mistviecher alle da oben.
- c) 13. 11. 1920
- d) Landgericht Brieg, 11. 3. 1921
Freispruch auf Grund § 51 St.G.B.
- e) 18. 8. 1921. Ordnungsstrafe des preußischen Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten: 300 M Geldstrafe wegen öffentlicher
Betrunkenheit.
- 19. a) Chr., Pfarrer, Rogahlen

- b) 19. 9. 1920. Von der Kanzel: Ebert, dieser Sattlergeselle, muß vom Präsidentenstuhl heruntergefedt werden, er ist nicht würdig, den Posten zu bekleiden, er weiß nicht, was er im Suff tut, diese ganze Regierung ist von der Straße.
- c) 8. 1. 1921
- d) Landgericht Insterburg, 8. 3. 1922:
2 Monate Gefängnis.
- e) Verfahren zur Entziehung der Rechte des geistlichen Standes, eingeleitet vom evangelischen Konsistorium der Provinz Ostpreußen.
Ausgang nicht mitgeteilt.
- 20. a) O., Landwirtschaftlicher Beamter, Wiepkenhagen
- b) 16. 11. 1920: Vorwurf ständiger Trunkenheit
- c) 24. 12. 1920
- d) Landgericht Stettin, 12. 9. 1921:
2 Wochen Gefängnis.
- 21. a) H., Maschinist, Blankenloch
- b) Dezember 1920: Es sei in einem Laden ein Pelzmantel für 50 000 M ausgestellt, der Eigentum von Frau Ebert sei. Der Herr Reichspräsident sei in Baden-Baden und in Karlsruhe besoffen auf der Straße herumgelaufen.
- c) 30. 12. 1920
- d) Landgericht Karlsruhe, 4. 3. 1921:
2 Wochen Gefängnis.
- 22. a) Paul B., Schriftsteller
Gustav B., Verleger
Josef R., Schriftsteller,
alle in Tostedt.
- b) Januar und Februar 1921, Artikel in der Tostedter Zeitung
 - a) Gasmasken heraus
 - b) Man munkelt
 - c) Eine schöne Geschichte
- c) 13. 5. 1921
- d) Landgericht Stade, 1. 7. 1921:
Paul B. 5 Monate Gefängnis
R. 500 M Geldstrafe
Gustav B. Freispruch.
Revision Paul B.'s am 12. 1. 1922 vom Reichsgericht verworfen.
- 23. a) Frau P.
- b) Äußerungen in Wahlversammlungen im Kreis Arnswalde
- c) 26. 4. 1921¹⁾

¹⁾ In der Vorlage: 1922.

- d) Strafantrag zurückgezogen am 8. 2. 1922, da Beweis nicht zu erbringen.
- 24. a) K., Bauführer, Pelkum
- b) 25. 2. 1921: Beschimpfungen in einer Wirtschaft (Lump u. a.)
- c) 11. 3. 1921
- d) Landgericht Dortmund:
600 M Geldstrafe.
- 25. a) B., Schriftleiter der Sozialistischen Republik, Köln
- b) 2 Artikel
19. 2. 1921: Lumpengalerie
19. 3. 1921: Aus Eberts Küche
- c) 12. 3. 1921
- d) Landgericht Köln, 17. 6. 1921:
3 Monate Gefängnis.
- 26. a) K., Verbandsdirektor
- b) 8. 2. 1921: Ebert ist ein Landesverräter
- c) 15. 4. 1921
- d) Strafantrag zurückgezogen am 9. 7. 1921, da Beweis nicht zu erbringen.
- 27. a) Z., Geschäftsführer, Stendal
- b) 5. 4. 1921, Versammlung in Stendal:
Kaschemmenbruder, der die Hohenzollern abgelöst hat.
- c) 22. 4. 1921
- d) Landgericht Stendal, 9. 9. 1921:
1 Monat Gefängnis
- e) österreichischer Staatsangehöriger,
ausgewiesen aus Preußen durch Verfügung des Polizeipräsidenten
Berlin vom 23. 2. 1922.
- 28. a) S., Handlungsgehilfe, Reinickendorf
- b) 12. 4. 1921: Ebert ist alle Tage besoffen wie ein Schwein.
- c) 6. 5. 1921
- d) Landgericht I Berlin, 30. 7. 1921:
1 Woche Haft.
- 29. a) S., Schriftleiter der »Rheinischen Republik«, Köln
- b) 25. 6. 1921, Artikel »Der gerächte Ebert«:
Besprechung des Prozesses B [Nr. 25] unter Bestätigung der beleidigen-
den Behauptungen.
- c) 6. 7. 1921
- d) Landgericht Köln, 12. 6. 1922²⁾:
3 Monate Gefängnis
- e) Vollstreckung verboten durch Anordnung der Interalliierten Ober-
kommission.

²⁾ In der Vorlage: 1921.

30. a) D., Landtagsabgeordneter, Schriftleiter der Sozialistischen Republik, Köln
b) 18. 6. 1921, Artikel:
»Majestätsbeleidigung« und »Feinere Sitten«
c) 19. 7. 1921
d) infolge Immunität des Beschuldigten nicht durchführbar.
31. a) K. gen. B., Schriftsteller, Würzburg
b) Juli 1921: Hetzreden in Versammlungen in Würzburg
c) 29. 7. 1921
d) Landgericht Würzburg, 19. 6. 1922:
2 Monate 15 Tage Gefängnis.
32. a) M., Schultheiß, Altenbruch
b) 20. 8. 1921 in Sitzung des Kirchspielgerichts:
Ebert macht die größten Schiebergeschäfte.
c) 8. 9. 1921
d) Landgericht Stade, 24. 11. 1921:
2 Wochen Gefängnis.
33. a) S., Gutsbesitzer, Grieben
b) 3. 8. 1921: Ebert hat große Güter im Ausland.
c) 8. 9. 1921
d) Landgericht Stendal, 29. 5. 1922:
3000 M Geldstrafe.
34. a) R., Zimmermeister, Neustettin
b) Juli 1921: Scheidemann und Ebert sind Lumpen, Spitzbuben und Betrüger.
c) 30. 9. 1921
d) Schöffengericht Neustettin, 2. 12. 1921:
500 M Geldstrafe.
35. a) S., Pfarrer, Großliebringen
b) 8. 9. 1921, Wahlversammlung in Hettstedt:
Reichspräsident habe 1 500 000 [Mark] für Oberschlesien aus seiner Tasche gegeben, ein Beweis, daß er sich bereichert habe.
c) 13. 10. 1921
d) Amtsgericht Stadtilm, 20. 11. 1921:
Strafbefehl 50 M Geldstrafe.
Nachträglich beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt durch Beschluß der Strafkammer in Rudolstadt vom 30. 1. 1922, bestätigt durch Beschluß des Thüringischen Oberlandesgerichts Jena vom 23. 2. 1922.
36. a) H., Oberingenieur
R., Kaufmann, beide in Potsdam
b) 30. 8. 1921: R. las in der Eisenbahn Berlin-Potsdam eine Verordnung

des Herrn Reichspräsidenten nebst dessen Unterschrift vor und setzte hinzu: »Der Kaffer«. H. fügte hinzu: »Ist er auch.«

- c) 5. 11. 1921
- d) Landgericht Potsdam, 12. 1. 1922:
600 M Geldstrafe.
- 37. a) B., Wegemeister a. D., Wintdorf
- b) September 1921: »Der Reichspräsident müsse als Zuchteber und seine Ehefrau als Zuchtsau nach Frankreich.«
- c) 27. 9. 1921
- d) Landgericht Meseritz, 9. 12. 1921:
2 Wochen Gefängnis.
- 38. a) B., Postagent, Stöwen
- b) Oktober oder November 1921: »Der Staatsbankrott ist da, wir müssen es jetzt so machen wie Ebert, sich die Taschen füllen, Güter kaufen. Jetzt läßt er sich eine Villa von 36 Zimmern bauen.«
- c) 28. 1. 1922
- d) Landgericht Stettin, 1. 4. 1922:
2000 M Geldstrafe.
- 39. a) R., Prokurist, Delmenhorst
- b) 26./27. 1. 1922. Bezeichnete den Herrn Reichspräsidenten als »den ver-soffenen Sattlergesellen Ebert«.
- c) 9. 3. 1922
- d) Landgericht Oldenburg, 6. 5. 1922³⁾:
Freispruch mangels Beweises.
- 40. a) S., Kaufmann, Charlottenburg
- b) 7. 11. 1921 Friedrichstraße: Nieder mit der Schieberrepublik, der größte Schieber sitzt noch oben, das ist Ebert, das ist der größte Lump.
- c) 18. 12. 1921
- d) Landgericht I Berlin, 13. 2. 1923⁴⁾:
Freispruch mangels Beweises.
- 41. a) T., Pfarrer, München
- b) 6. 5. 1922, München-Augsburger Abendzeitung:
Herr Reichspräsident habe im Februar 1921 seinen Gästen die Mar-seillaise und »God save the King« vorspielen lassen
- c) 10. 5. 1922
- d) 16. 4. 1923: Strafantrag zurückgenommen, nachdem T. durch öffent-liche Erklärung in derselben Zeitung seine Behauptung unter dem Aus-druck des Bedauerns widerrufen hat.

³⁾ In der Vorlage: 1921.

⁴⁾ Nach Ausweis der Akten in R 54/280. In der Vorlage: 1922.

42. a) F., Parteisekretär, Salzwedel
 b) 21. 1. und 22. 2. 1922. Bezeichnete in öffentlichen Versammlungen den Herrn Reichspräsidenten als Schnapsbudiker⁵⁾
 c) 19. 5. 1922
 d) Landgericht Stendal, 27. 11. 1922:
 20 000 M Geldstrafe.
43. a) Dr. J., Professor
 b) Januar-Heft 22 [sic] der Monatsschrift »Deutschlands Erneuerung«. Aufsatz Führerauslese
 c) 29. 9. 1922
 d) Verfahren nicht eröffnet, da Strafantrag zu spät gestellt.
 e) Disziplinarverfahren, am 6. 9. 1922 eingeleitet vom Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
 19. 1. 1923 J. mit einem Verweis bestraft.
 Verfahren eingestellt, nachdem er in schriftlicher Erklärung an das genannte Ministerium seine Behauptungen mit dem Ausdruck des Bedauerns widerrufen hat.
44. a) H., Schriftleiter der Mitteldeutschen Presse und Staßfurter Tageblatt, Staßfurt
 b) Artikel vom 2. 6. 1922: Vorwurf der Parteilichkeit, der Felonie und des Eigennutzes
 Artikel vom 18. und 22. 6. 1922: Verbrecher, Hochverräter
 c) 3. 7. 1922
 14. 7. 1922
 d) Staatsgerichtshof, 23. 3. 1923:
 2½ Jahre Gefängnis.
 Zugleich wegen Beleidigung des Oberbürgermeisters Scheidemann und wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik.
45. a) S., Gutsbesitzer, Skohl
 b) 31. 3. 1922 in der Eisenbahn:
 Schieberregierung Wirth und Ebert.
 Witze über Frau Ebert.
 c) Mai 1922
 d) Landgericht Breslau, 11. 7. 1923:
 6 Wochen Gefängnis.
 Revision verworfen durch Beschluß des Reichsgerichts vom 12. 10. 1923.
46. a) G., Kaufmann, Halle
 b) 24. 3. 1922, Versammlung in Halle: Regierung besteht aus Lumpen und Schiebern; wenn ich den Auftrag bekäme, in 3 Tagen Ebert, Scheidemann, Wirth, Rathenau usw. umzubringen, so würde ich es sofort tun.

⁵⁾ Nach Ausweis des Vorgangs in R 54/280. In der Vorlage: »Schnapsbädiker«.

- c) 16. 5. 1922
- d) Staatsgerichtshof, 24. 10. 1922:
9 Monate Gefängnis.
- 47. a) P., Fleischermeister, Stendal
- b) 1. 3. 1922: Herr Reichspräsident habe sich von Großgrundbesitzern die Taschen füllen lassen.
- c) 7. 6. 1922
- d) Landgericht Stendal, 27. 11. 1922:
2 Wochen Gefängnis.
- 48. a) S., Dreher, Berlin-Weißensee
- b) 24. 6. 1922: Ebert ist ein Lump und ein Strolch
- c) 1. 7. 1922
- d) Landgericht II Berlin, [12. 12. 1922] ⁶⁾:
10 000 M Geldstrafe.
- 49. a) V., Kaufmann, Hannover
- b) 28. 6. 1922: Schade, daß solches Lumpengesindel wie Ebert und Scheidemann noch an der Regierung ist.
- c) 7. 8. 1922
- d) Landgericht Stade, [10. 1. 1923] ⁷⁾:
20 000 M Geldstrafe.
- 50. a) P., Museumsaufseher, Potsdam
- b) 1. 5. 1922: Wilhelm ist ausgerissen, der hat sich auf unsere Kosten bereichert; und Ebert ist noch ein größerer Lump, der bereichert sich auf unsere Kosten.
- c) 21. 7. 1922
- d) Landgericht Potsdam, 3. 2. 1923:
Freispruch mangels Beweises.
- 51. a) V., Hausverwalter, Hamburg
- b) 8. 6. 1922: Hochverräter, Staatsverbrecher
- c) 6. 8. 1922
- d) Landgericht Lüneburg, 20. 10. 1922:
2000 M Geldstrafe.
- 52. a) H., Gastwirt, Magenbuch (Hohenzollern)
- b) 1. 8. 1922: Ebert, der Lumpensäcke, fährt auch heute noch mit Extra-
zügen
- c) 9. 8. 1922
- d) Schöffengericht Saulgau, 25. 10. 1922:
3000 M Geldstrafe.

⁶⁾ Urteilsdatum nach Ausweis des Vorgangs in R 54/281.

⁷⁾ Urteilsdatum nach Ausweis des Vorgangs in R 54/281.

53. a) von V., Hauptmann
b) 1921: Die Ebert-Scheidemänner sind ein schlappschwänziges Gesindel
c) 16. 8. 1922
d) Landgericht Tübingen, 12. 10. 1922:
Freispruch mangels Beweises.
54. a) Z., Schriftleiter des »Stralsunder Tageblatts«
b) Artikel vom 14. 6. 1922⁸⁾:
Reichspräsident und seine Minister haben leichtfertig einen verbrecherischen, volksverderblichen Generalstreik entflammt, um sich ihre einträglichen Pöstchen zu erhalten. Hochverräter von 1918.
c) 21. 8. 1922
d) Staatsgerichtshof, 22. 3. 1923:
6 Monate Gefängnis.
55. a) B., Student, München
b) 12. 6. 1922: Ebert ist der größte Lump in Deutschland
c) 1. 9. 1922
d) Amtsgericht München, Strafbefehl vom 18. 10. 1922:
Geldstrafe von 750 M.
56. a) B., Schriftleiter der Emdener Zeitung, Emden
b) Artikel in Nr. 140: Kontensky gegen Ebert
Artikel in Nr. 143: Aus der Deutschen Republik
c) 21. 10. 1922
d) Landgericht Aurich, 13. 2. 1923:
6 Monate Gefängnis.
57. a) H., Student, Dortmund
b) 12. 6. 1922: In München rote Badehose geschwenkt.
c) 5. 9. 1922
d) Amtsgericht München, [29. März 1924]⁹⁾:
20 Goldmark Geldstrafe.
58. a) Z., Kaufmann, Bretnig
b) Anfang April 1922. Schrieb in Eingabe an Gemeinderat Bretnig:
Frau Ebert habe Neujahrsgratulations mit dem Wortlaut verschickt:
»Wir, Frau Exzellenz Ebert, senden herzliche Neujahrsgüsse«; diese privaten Glückwünsche habe sie auf Reichskosten versendet. Er wolle nicht behaupten, daß sie die Dienstmarken vom Schreibtisch ihres Mannes geklemmt habe, aber sie habe versucht, diese Briefe unter die Briefschaften ihres Mannes zu mischen.
c) 13. 9. 1922

⁸⁾ Aus Anlaß des Todes von Kapp.

⁹⁾ Urteilsdatum nach Ausweis des Vorgangs in R 54/283.

- d) Schöffengericht Pulsnitz, 8. 11. 1922:
10 000 M Geldstrafe
Landgericht Bautzen, 28. 12. 1922:
25 000 M Geldstrafe.
- 59. a) J., Haussohn, Wilhelmsburg
b) 7. 8. 1922: Ebert, dieser Schweinehund
c) 8. 9. 1922
d) Landgericht Stade, 1. 11. 1922:
Freispruch wegen sinnloser Trunkenheit.
- 60. a) L., Kaufmann, Berlin
b) 21. 7. 1922: Wie lange wollt Ihr Euch denn noch von diesem Ebert, dem Moabiter Budikerjungen, regieren lassen?
c) 8. 9. 1922
d) Schöffengericht Berlin-Mitte:
6 Wochen Gefängnis
Beiderseitige Berufung verworfen durch Landgericht I Berlin
am 11. 1. 1923.
- 61. a) R., Drogeriebesitzer, Limbach i. Sa.
b) Juni und Juli 1922: Seifenpuppen in seinem Schaufenster ausgestellt
c) Oktober 1922
d) Strafantrag zurückgezogen, nachdem R. durch Erklärung im Chemnitzer Tageblatt und Chemnitzer Volksstimme öffentlich sein Bedauern ausgesprochen und Kosten übernommen hat.
- 62. a) M., Lederhändler, Dresden
b) 13. 6. 1922: Ebert ist ein Verbrecher. Mein schönster Tag würde der sein, an dem die ganze Gesellschaft heruntergehauen würde.
c) 19. 9. 1922
d) Schöffengericht Dresden, 20. 12. 1922:
2 Wochen Gefängnis.
- 63. a) E., Schriftleiter des Völkischen Beobachters, München
b) Beilage vom 17. 6. 1922:
Gedicht: Genosse Ebert im Jenseits
c) 13. 10. 1922
d) Erledigt durch Tod des Angeklagten.
- 64. a) S., Filialleiter, Magdeburg
b) 24. 8. 1922: Natürlich, der Reichspräsident hat an all dem Wucher und Elend schuld. Der macht das.
c) 9. 9. 1922
d) Schöffengericht Magdeburg, 21. 11. 1922: 10 000 M Geldstrafe.
- 65. a) K., Gastwirt, Wiesendorf
b) 10. 9. 1922: Ebert und Buck, diese Lumpen, seien in Prag gewesen und hätten sich die Taschen spicken lassen.

- c) 28. 10. 1922
- d) Schöffengericht Bautzen:
120 000 M Geldstrafe.
- 66. a) v. Th., Kunstmaler, Berlin
- b) 4. 11. 1922: Ebert soll erst mal seine Waschfrau und seine beiden unehelichen Kinder unterstützen, daß sie nicht verhungern.
- c) 18. 11. 1922
- d) Erledigt durch Tod des Angeklagten.
- 67. a) E., Artist, Chemnitz
- b) 30. 10. 1922: Erzählte im Wartesaal in Eisenach eine geschmacklose Geschichte mit einem Nachttopf mit 12 Henkeln als Präsidentenkrone.
- c) 23. 11. 1922
- d) Schöffengericht Eisenach, 6. 6. 1923:
1 Monat Gefängnis.
- 68. a) D., früherer Abgeordneter, Schriftsteller, Berlin
- b) 1922: Schrieb in einer Broschüre über »die Urheber des Mordes an K. Liebknecht und R. Luxemburg« den Zusatz:
»Bei den Akten u. a. Eberts persönliche Note: Karl Liebknecht hält sich unter dem Namen Pandermann bei Frau Lyk, Oranienburger Straße auf. Warum ist er noch nicht beseitigt??? Reichskanzlei zur Überweisung. Kommandantur. Ebert.«
- c) 25. 11. 1922
- d) Landgericht Berlin, 12. 1. 1924:
Freispruch.
- 69. a) C., Kaufmann, Schönebeck
- b) 25. 9. 1922 in der Eisenbahn:
Ebert, Scheidemann, Noske sind Spitzbuben und Hallunken; wer die deutsche Nationale nicht singt, kann uns am A. lecken; hoch lebe die Flagge schwarz-weiß-rot, nieder oder beschissen die Flagge schwarz-rot-Mostrich!
- c) 5. 12. 1922
- d) Schöffengericht Schönebeck, 23. 2. 1923:
6 Wochen Gefängnis.
- 70. a) M., Postbeamter, Bärenstein
- b) 30. 3. 1922. Versammlung in Crottendorf:
Die in Deutschland allmächtige Judenschaft nehme für den Posten des Reichspräsidenten Strohpuppen, die möglichst in ihrem Vorleben dunkle Punkte haben.
- c) 9. 12. 1922
- d) Schöffengericht Scheibenberg, 15. 4. 1923:
Freispruch mangels Beweises.
- 71. a) G., Polizeibetriebsassistent, Falkenberg

- b) 1922: Soll schwachsinnigen Menschen in Ulkuniform als Reichspräsident Ebert in Falkenberg herumgeführt haben.
 - c) 5. 12. 1922
 - d) Landgericht Stargard, 13. 11. 1922 [1923?]: Freispruch.
72. a) H., Mechaniker, Dippoldiswalde
- b) Oktober 1922 in der Eisenbahn:
Wenn Arbeiterführer ans Ruder kommen, bereichern sie sich. So haben Reichspräsidenten Ebert ein großes Rittergut und der sächsische Kultusminister Fleißner eine große Apotheke erworben.
 - c) 13. 12. 1922
 - d) Schöffengericht Dippoldiswalde, 5. 5. 1923:
5 Tage Gefängnis.
73. a) T., Schleifer, Mittelbach b. Chemnitz
- b) 29. 10. 1922: »Ja, du bist auch so einer wie Ebert und Noske. Du bist ein Brotschieber, und Ebert ist ein Reichsschieber.«
 - c) 30. 12. 1922
 - d) Schöffengericht Chemnitz, 26. 3. 1923:
30 000 M Geldstrafe.
74. a) M., Berginvalid
- b) 30. 10. 1922: »Ebert ist der größte Lump und Spitzbube« (wiederholt).
 - c) 31. 12. 1922
 - d) Schöffengericht Stollberg i. E., 9. 3. 1923:
1 Monat Gefängnis.
75. a) N., Eisenbahnbetriebsassistent a. D., Chemnitz
- b) 17. 9. und 27. 12. 1922:
2 beleidigende Briefe [bei den Akten]
 - c) 30. 12. 1922
 - d) Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, da M. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Dokumentenanhang II

Droh- und Schmähbriefe an den Reichspräsidenten

Nachfolgend wird eine Anzahl von Zuschriften veröffentlicht, die dem Reichspräsidenten Ebert im Jahre 1921 – zumeist anonym – zugehen.

Von Zeitgenossen aus dem Schutze der Anonymität heraus mit Drohungen und Schmähungen belästigt zu werden, dürfte generell das Schicksal von Staatsmännern zumindest des 20. Jahrhunderts sein. Selten jedoch gelangen derartige schriftliche Zeugnisse in die Öffentlichkeit; sie verschwinden – allenfalls – in den Registraturen und damit in dem Dunkel, aus dem sie gekommen sind. Mögen diese Auswürfe menschlicher Phantasie für den Psychologen und den Mediziner von Interesse sein, der Historiker wird ihnen im allgemeinen keinerlei Relevanz abgewinnen können.

Für die Veröffentlichung im Rahmen der Untersuchung und Dokumentation zu den Beleidigungsklagen des Reichspräsidenten waren drei Gründe ausschlaggebend:

1. Diese unmittelbar an Friedrich Ebert gerichteten Zuschriften ergänzen und vertiefen das Bild des geschmähten Reichspräsidenten, das aus den Beleidigungsklagen gewonnen werden konnte.
2. Eine Reihe der Zuschriften ist im Büro des Reichspräsidenten mit dem Vermerk »zur Sammlung« versehen worden. Daraus kann geschlossen werden, daß in dieser Behörde eine Sammlung anonymer Schreiben angelegt worden war, die jedoch als verloren betrachtet werden muß. Lediglich dieser – im wesentlichen den Zeitraum von 10 Tagen umfassende – Faszikel ist zufällig in einem Mischbestand in das Bundesarchiv gelangt.
3. Den Anlaß zu allen diesen Schreiben bildete – direkt oder indirekt – die Ermordung Erzbergers am 26. August 1921. Durch diesen Zusammenhang gewinnen sie ein gewisses weiterreichendes Interesse; dokumentieren sie doch die schamlose Jubelstimmung oder zumindest die Befriedigung, mit der weite Kreise diesen Mord aufnahmen. Somit sind sie bedrückende Demonstration einer Haltung, die den politischen Mord als Kampfmittel gegen die Republik von Weimar akzeptierte und verherrlichte.

Der Kreis der Schreiber – soweit er aus den Zuschriften erkennbar wird – umfaßt Akademiker wie (Beinahe-)Analphabeten. Ebenso ist die Art der Schriftstücke denkbar unterschiedlich: sie reicht von flüchtig mit Bleistift beschriebenen Postkarten bis zu sorgfältig aufgesetzten, maschinengeschriebenen Schriftsätzen.

Die meisten Schreiben bilden ein grausiges Konglomerat von Drohung, Schmähung und Beschimpfung. Die Gesinnung der Verfasser ist fast durchweg »völkisch« oder monarchistisch, die Relikte einer unbewältigten Vergangenheit brechen wieder durch, der Sumpf politischer Vorstellungen, in dem später die Hitlerbewegung üppig gedeihen sollte, zeichnet sich ab.

Der »deutschnationale Jüngling« mit seinem an klassischen Vorbildern geschulten Stil (Nr. 20), der »wahre Bayer«, der seine Schmähungen mit dem Quousque tandem Ciceros einleitet (Nr. 26) – sie stehen hier in einer Linie mit dem analphabetischen Verfasser bloßer Schimpftiraden (Nr. 11) oder den Auswürfen eines anal fixierten Psychopathen (Nr. 27).

Beinahe pathologisch mutet auch der wirre Schriftsatz eines promovierten Verfassers an (Nr. 7), und es fehlt nicht die Selbstbezeichnung eines mit einem riesigen Fragezeichen zeichnenden Wichtigtuers, der die Motive für »seinen« Mord an Erzberger unterbreiten möchte (Nr. 10).

Aus dem Rahmen aller Zuschriften sticht das Schreiben Nr. 14 heraus, das seinen Verfasser als gebildeten Liberalen wilhelminischer Prägung und antisemitischer Grundhaltung ausweist. Auch zumindest drei andere Stücke stellen keine Droh- und Schmähbriefe dar: die Karte des »alten Bekannten« aus Bremen, dessen unsichere Haltung gegenüber Erzberger dennoch deutlich wird (Nr. 9), das Telegramm aus Bad Lippspringe, dessen Text innerhalb der übrigen Stücke wie der

Ruf aus einer Wüste erscheint (Nr. 16), dann die beiden Schreiben des von den Deutschnationalen sich verfolgt fühlenden »Getreuen« (Nr. 18).

Eine zwiespältige Stellung nehmen die mit ihren Namen zeichnenden Verfasser der Stücke Nr. 6 und Nr. 13 ein.

Wie ein roter Faden durchzieht die Genugtuung über den gelungenen Mord an Erzberger viele der Zuschriften. Sie beginnt mit dem telegrafisch übermittelten Ausdruck höhnischer Teilnahme bereits am Mordtag und schlägt sich später in Formulierungen wie »Ein großer Schädling ist zur Hölle gefahren« nieder. Wo Empörung anklingt, da richtet sie sich gegen das »Geseire anlässlich Erzbergers Tod« oder die Tatsache, daß für die Ergreifung der Mörder eine hohe Belohnung ausgesetzt worden war.

Der Erzbergermord stimulierte eine Reihe der Briefschreiber dazu, dem Reichspräsidenten das gleiche Schicksal zu wünschen oder – wenn auch in »unverbindlicher« Form – anzukündigen. Vier Stücke ragen jedoch durch den förmlichen Charakter ihrer Ankündigung aus dieser Gruppe heraus.

Ihre Absender bezeichnen sich als beauftragte Vertreter von Geheimorganisationen mit martialischen Namen: »Kampfbund zum Siege« (Nr. 1), »Fehme« (Nr. 4), »Geheimbund terrorisierter Arbeiter Deutschlands« (Nr. 8), »Zhr. [?] Ausschuß« (Nr. 17). Der Inhalt ihrer Schreiben besteht in dramatisch formulierten Ankündigungen, den Reichspräsidenten zu ermorden oder die Synagogen Berlins in die Luft zu sprengen.

Wer einen politischen Mord plant, kündigt das nicht auf einer Postkarte an. So offenbaren sich diese Zuschriften als Lausbübereien infantiler Gemüter, deren makabrer Hintergrund jedoch deutlich wird, wenn man berücksichtigt, daß es Angehörige einer tatsächlich existierenden Geheimorganisation waren, die zuvor Erzberger ermordeten.

Das mit »Droh- und Schmähbriefe nach der Ermordung Erzbergers an den Herrn Reichspräsidenten beschriftete Konvolut liegt im Bundesarchiv Koblenz jetzt mit der Signatur R 54/276 a vor. Es enthält insgesamt 29 Stücke. Hiervon wurden zwei – ein Begleitschreiben zu einem Exemplar der in Chicago erschienenen »Abendpost« sowie eine Zuschrift mit außerhalb des Zusammenhangs stehenden, langatmigen »politischen Belehrungen« – von der Veröffentlichung ausgenommen. Die übrigen 27 Zuschriften werden im folgenden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Büro des Reichspräsidenten wiedergegeben.

Die Stücke tragen in den meisten Fällen den handschriftlichen Vermerk »zur Sammlung« oder »zu den Akten« (»zdA«) mit der Paraphe Dr. Meißners oder Dr. Doehles¹⁾.

Unterstreichungen im Text werden kursiv wiedergegeben.

Nr. 1

Briefbogen, handschriftlich, Druckschrift. Ohne Eingangsstempel und Vermerk.

Herr Präsident! –

Als Vertreter unseres Komitees teile ich Ihnen mit, das unser Bund »z. Siege« über Ihnen heute das Todesurteil verhängt hat.

Dass Sie bis Weihnachten der Vollstreckung desselben gewärtigt sein müssen verbleibe ich und zeichne

»zum Siege« i. V. R. D.

¹⁾ Oberregierungsrat (später Unterstaatssekretär) Dr. Doehle leitete im Büro des Reichspräsidenten das Referat »Beleidigungsprozesse«.

Nr. 2

Telegramm vom 26. 8. 1921. Aufgabeort Chemnitz. Eingangsstempel vom 26. 8. 1921.

herrn reichspräsident ebert berlin
herzlichste teilnahme zum verluste erzbergers hoffentlich bekommen wir die schweizer millionen
wieder = schubert. +

Nr. 3

Postkarte, handschriftlich. Aufgabeort Oberhausen. Eingangsstempel vom 28. 8. 1921.

Herrn

Reichspräsident F. Ebert

Berlin

Der M. Erzberger hat nur den Lohn erhalten, welchen er verdient hat.

Möchten die Revolutionshelden u. Vaterlandsverräter, welche noch am Leben sind, nur recht bald folgen, denn diese sind am Schmachfrieden ganz allein schuld.

Hochachtend

Oberhausen, 27. 8. 21

[Unterschrift]

Nr. 4

Briefbogen, handschriftlich. Eingangsstempel vom 28. 8. 1921.

Am linken unteren Rand handschriftlicher Vermerk: »Aufgabeort Darmstadt, 27. 8. 21.«

Erzberger †. !

Nächste Reihenfolge:

Ebert – wegen dem Dolchstoß u. der ständigen Amnestiererei von Lumpen wie Sie.

Scheidemann – wie oben

Ledebour " "

Dittmann " "

Dann die Kommunisten!! –

Fehme!

Nr. 5

Briefbogen, handschriftlich, mit Bleistift geschrieben. Eingangsstempel vom 29. 8. 1921.

Ein²⁾ großer Schädling ist zur Hölle gefahren und auch Du elender Hanswurst wirst bald folgen. Du alter Trunkenbold und Exmatrosenkneipwirt hast Dein Maß nun voll. Warum ist das Brot nun wieder so teuer geworden? Nur durch Eure Sozialdemokratische Sauwirtschaft und Schieberrepublik! Wer kann sich nun noch satt essen an Brot? Natürlich Du frißt jeden Tag Kuchen²⁾ und säufst 1 Liter Schnaps dazu und das müssen die Steuerzahler und die Arbeiter aufbringen. Uns hängt das Elend nun zum Halse hinaus. Also gieb acht bald kommst Du an die Reihe.

Ein Hungriger und Familienvater

Wer kann das Brot²⁾ noch bezahlen?

²⁾ Jeweils doppelte Unterstreichung.

Nr. 6

Briefbogen, handschriftlich. Eingangsstempel vom 29. 8. 1921.

Würzburg den 26 August 1921

An den Herrn Reichspräsidenten

Herrn Ebert!

Ich möchte Herrn Reichspräsidenten doch höflichst bitten, überall die Augen offen zu halten und keine Versammlungen und Einberufung Nationalverbände der rechtsstehenden zu dulden als wie auch jetzt der deutsche Frontkämpfertag zu Berlin. Unsere junge Republik würde dadurch eines Tags einen jämmerlichen Traum erleben. Wier müssen überall Schutz und Deckung haben, damit wier die Gefahr, wenn sie kommen sollte, rechtzeitig begegnen können. Auch jetzt geht der Kampf auf die Juden wieder los, Antisimtsch aber ich glaube es ist mehr von den rechtsstehenden die Gaudi, um dadurch an die Regierung zu kommen. Ich glaube wier könnten es so weit bringen nur zwei Parteien zu haben eine Republikanische und eine königl. Partei denn wier haben uns jetzt zerfleischt genügend. Die Menschen sterben wie die Fliegen schnell weg alles schon von der früheren Kriegszeit und Ernährung. Unser Volk sollte doch jetzt gescheiter sein und den Aufbau der Neuen Republik mit Hand anlegen, sonst kommen wier überhaupt nie weiter und gehen Elend zu Grund, so will es der Feind sowie die jetzt an der Regierung möchten haben.

Zeichnet

Mit aller Hochachtung

[Unterschrift]

Würzburg

Oberthürg. 11

Nr. 7

Briefbogen, handschriftlich. Eingangsstempel vom 29. 8. 1921.

Hohenstaufen Strasse 51

Berlin W. 30. 28/8/21

Se. Excellenz

Reichspräsident Ebert

Berlin

Euer Hochwohlgeboren erkläre ich, daß nach der Ermordung Excz. Erzbergers, die Anarchie in Deutschland folgen muß! Falls Euer Excellenz nicht ganz energisch die Entente ersuchen will um eine Verdopplung der Reichswehr, so ist eine Demokratie nicht möglich in Deutschland zu halten! Ergebenst in Eile!

[Unterschrift]

Durch die Entwaffnung im Friedensvertrag sind Millionen Soldaten in Deutschland brotlos geworden und treiben zur Anarchie falls sie nicht wieder eingestellt werden.

Nur die Entwaffnungs Unterzeichnung hat Erzberger die Feindschaft aller Soldaten eingetragen die politischen Parteien haben mit dem Mord nichts zu tun!

Eine Psychologische Folge der Entwaffnung

Es sind Militär-Fanatiker, die ihrem Kaiser die Treue geschworen haben und jetzt ihr Gewissen belastet fühlen bis der Kaiser, der Kaiser, gerettet!

(nach Heinrich Heine's »Es zogen nach Frankreich 2 Grenadier)

Heute umgekehrt sich auf Deutschland belebt

Bis die Leute nicht befriedigt sind, (pekuniär, vielleicht?) giebt es keine Ruhe in Deutschland!

Excellenz! Warum erfolgt Stuncke?

Weil die Rechte sich ohne große Reichsmacht, sich niemals unter die Demokratische Republik fügt! Sie fordert eine monarchistisch geleitete Republik (wenigstens) mit demokratischen Ein-

schlag! Sonst kommt der Anprall zwischen Links und Rechts mit dem Endresultat der Monarchie! und Welt-Revolution.
Draussen.

Nr. 8

Postkarte, handschriftlich. Eingangsstempel vom 30. 8. 1921.

An
seine Exzellenz den Reichspräsidenten
Herrn Fritz Ebert
Berlin

Breslau den 26. 8. 21

Ultimatum an den Reichspräsidenten.

Der Geheimbund terrorisierter Arbeiter Deutschlands wird am 15. Oktober sämtliche Synagogen Berlins und vieler anderer Städte in die Luft sprengen falls bis zu diesem Datum die jüdischen Minister, Staatsbeamten, und Gesandten nicht von ihrem Posten zurückgetreten sind. Sollte die Regierung unserem Verlangen nicht stattgeben, so ersuchen wir die Regierung, die Anwohner der betreffenden Synagogen von der Sprengung zu benachrichtigen und die betreffenden Straßen abzusperren. Wir werden alle Vaterlandsverräter, die uns Arbeiter der besetzten Gebiete dem feindlichen Terror ausgeliefert haben, ob es Juden oder Jesuiten sind, schwer bestrafen, wie der Tod Erzbergers und Gareis³⁾ es beweist. Es ist höchste Zeit, daß wir mit Euch aufräumen.

Im Namen aller terrorisierter Arbeiter

Hermann Schwertrichter
Metallarbeiter und 1. Vorsitzender

Nr. 9

Postkarte, handschriftlich. Eingangsstempel vom 30. 8. 1921.

An den Reichs Präsidenten
Ebert
Berlin

Bremen 28. 8. 21

Hochgeehrter Herr Präsident!

Ganz Bremen jubelt über den Mord an Erzberger trotzdem ein derartiger Fall zu verabscheuen ist, aber wer kann für solche Tat zur Verantwortung gezogen werden. Hat Erzberger dem Vaterland Schaden zugefügt dieses wissen Sie am besten zu beurteilen.

Ein guter, alter Bekannter grüßt aus der früheren Heimat

Ihr ergebenster
[Unterschrift]

Nr. 10

Briefbogen, handschriftlich, mit Bleistift geschrieben. Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

den 30. 8. 21.

Herr Reichspräsident!

Um Deutschland vor dem hereinbrechenden Blödsinn zu bewahren, erkläre ich, daß ich den Erzberger Mord nicht aus politischen, sondern aus rein persönlichen Gründen getan habe, da dieser Lump als Finanzminister nicht genug Geld geschluckt hat und noch mich armseeligen

³⁾ Bayrischer Landtagsabgeordneter, Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei. Er wurde am 9. Juni 1921 in München auf offener Straße ermordet.

Arbeitsmann durch Börsenspekulation um mein Erspartes gebracht hat. Sie werden mich nicht erwischen. Ich überschreite noch heute die polnische Grenze, wo ich mich augenblicklich auf der Fahrt dorthin befinde.

Politisch habe ich mich in dem deutschen Saustall bisher aller Stimmen enthalten.

?

Nr. 11

Briefbogen, handschriftlich. Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

Auf der Rückseite handschriftlicher Vermerk [Meißners]:

»Aus Merseburg eingegangen.«

Entlich ist der Staatsbumler und Staatsverbreger *Erzberger* bei den Teufel gefahren und das ganze Volk ist voller Freude schade das der andere Bumler nicht auch mit wech ist aber der Steuerverbreger *Wirth* und der haubt Staatsverbreger und Staatsbumler *Eäbert* [sic] die werden bald nach folgen überhaupt die gansen Staatsbumler und Verbreger die das ganze Volk ins Vertärben gestürßt haben, werden alle noch den Weg gehen müssen den Ihr Verbreger Lebt ja bloß von den ganzen armmen Volke ihrem Blute den Ihr Bumler bezahlt doch keine Steuern das Volk soll ales büsen für euch Vaulenser [?] aber das wirt bald ein Schrekensende kommen das Eure Wollust in *Totte* verliert das Volk wird euch den Weg schon zum Totte zeigen den ihr Fagebunten was ihr mit den Feinden abgemacht das kent Ihr garnicht verantworten und das Volk kann es nicht aufbringen den solge Menschen Verbreger müssen weg von der Wlt den Ihr seit noch vil humiger [?] der . . . [?] da herste wenigsten ortonung Ihr macht so gar das bisgen Brod so teuer wei ihr eueren mitmenschen keinen Biesen Brod gönt blos das ihr immer in Schwelgerei läben könnt und verschiebt noch alles bei die Feinde den ihr frest gewis das Brod nicht was das Volk fräsen mus was den Menschen zum Magen heraus *fault* Ihr habt blos die gewalt das Volk mit Steuern auszuziehen aber zu den schagen [?] habt ihr keine gewalt weil tämligen Vettgefräsen Schweine zu dum seit. Aber we Euch ihr werdet schon noch zietter vor Eurem *Totte* das andre mütlich

Nr. 12

Postkarte, handschriftlich, mit Bleistift geschrieben.

Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

Herrn Reichspräsident

Ebert

Berlin

Auch Sie sollen kein lägeres Spiel mehr mit den Deutschen Volke treiben und sonst geht es Ihnen wie *Erzberger*

K. u. B.

Nr. 13

Briefbogen, handschriftlich.

Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

Berlin S. den 30 August 1921

An

den Herrn Reichspräsidenten

Ebert

Berlin

An Sie Herr Reichspräsident wendet sich ein einfacher alter nun 60jahr alter Arbeiter und stellt Folgendes vor.

Ich bin Gelegenheitsarbeiter, habe also wechselnden Verdienst. Meine Arbeitskraft läßt nach. Ob ich noch eine kränkelnde Frau ernähren kann weiß ich nicht. Kinder habe ich, aber nur Töchter, welche selbst noch keinen Beruf haben. –

Da nun in letzter Zeit immer wieder eine tolle Hetze der Kommunisten, sogar auch der Sozialdemokraten begonnen hat, welchen ich bisher angehörte, muß ich Sie als Arbeiter doch herzlich bitten: Wirken Sie doch auf die Leute ein, daß sie Ruhe halten. Die drohen immer mit Gewalttätigkeiten, u. kommt dabei nicht Gescheutes heraus.

Warum kann denn nicht mal Friede sein. Arbeit ist doch das Einzige, was uns noch helfen kann, und Ruhe. Durch Hetzapostel [?] ist noch nie was Gutes gekommen.

Da muß ich denken. Denn der Gedanke Herr Reichspräsident kommt doch, wie war es früher. Ich habe als alter Soldat den Krieg, welchen man uns von feindlicher Seite aufgedrungen hat, mitgemacht, und stand mitten in Frankreich. Die Sache stand gut. Die Engländer und Franzosen hätten es nicht mehr lange ausgehalten, als wir auf einmal einen Dolch in Rücken erhielten. Im Vaterlande fachte man eine Rebellion an, welche besser unterblieben wäre, denn besser ist es doch nicht geworden. Wir haben uns entwaffnet, und sind nun eine Beute unserer Feinde geworden.

Wie sollen wir Arbeiter denn die Lasten noch aushalten. Nun kommt das Erzbergersche Attentat. Jeder von uns verurteilt das. Man kann doch schließlich ganz anders denkende Leute in der freien Republik für die Tat eines vielleicht durch Not zur Tat getriebenen Menschen nicht verantwortlich machen.

Ich bitte Sie daher lassen Sie Gewalttäter nicht zu halten Sie im Deutschen Reiche Ruhe.

[Unterschrift] Arbeiter

Berlin S. Wassertorstr. 3 b [36?]

Nr. 14

Briefbogen, handschriftlich.

Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

Leipzig am 30. August 1921

An seine Exzellenz
den Herrn Reichspräsidenten Ebert
in Berlin

Eure Exzellenz

bitte ich im Interesse der Republik die Verordnung über den Ausnahmezustand⁴⁾, die heute in den Blättern erschien, sofort wieder zurückzunehmen. Ich bin Demokrat und schätze die republikanische Staatsform als den Boden für ein freies selbständiges Bürgertum. Mit solchen Mitteln wie der heutigen Verordnung tragen Sie aber die Republik zu Grabe. Ich glaube aus dem Gedankenkreis der Verordnung, die sich übrigens verfassungsrechtlich kaum halten läßt, jene talmudistische Sophistik herauszulesen, die dem Reiche schon mehr als einmal schwere Wunden schlug – bei dem Aufruf der Regierung zum Generalstreik während des Kapp Putsches, bei der Wucherverordnung – weil sie schwarz in weiß zu verwandeln versteht und damit alles Rechtsbewußtsein vernichtet. Sie glaubt hier wieder jedes Mittel heiligen zu können, weil der Zweck dies zu verlangen scheint. Sie übersieht aber, daß eine Regierung sich selbst aufgibt, wenn sie ein solches Mittel anwendet. Lassen Sie sich an das Wort Napoleons erinnern, daß in der Politik eher ein Verbrechen als eine Dummheit zu verzeihen ist, geben Sie sich und damit dem deutschen

⁴⁾ Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 29. August 1921.

Staat das Selbstbewußtsein wieder, indem Sie die Maßnahmen zum Schutze seiner Existenz in verständigen Grenzen halten.

Eurer Exzellenz
sehr ergebener [Unterschrift]
chem. M. d. R. [?]

Nr. 15

Telegramm vom 31. 8. 1921. Aufgabeort Hamburg.
Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

Reichspräsident Ebert Berlin
widerlich ist das geseire anlaesslich erzbergers tod angesichts im weltkriege ermordeten millionen menschen angesichts aller hingemordeten freiheitskaempfer
bernhard busch

Nr. 16

Telegramm vom 31. 8. 1921. Aufgabeort Bad Lippspringe.
Eingangsstempel vom 31. 8. 1921.

Reichspräsident
Berlin
gewaltige zahl hiesiger bürger protestieren einmütig gegen jeden politischen meuchelmord im falle erzberger wird schärfste sühne verlangt alle versammelten stehen geschlossen auf dem boden der republik und verlangen deren wahrung
veller bielefelderstr. 28

Nr. 17

Briefbogen, maschinenschriftlich.
Eingangsstempel vom 1. 9. 1921.

An den Reichspräsidenten
Herrn Ebert!
Wir warnen Sie hiermit zum letzten Male noch weiter so mit dem deutschen Reiche Schlamperei zu treiben und nur ihre Genossen zu unterstützen.
Sehen wir nicht sehr bald eine Besserung in der ganzen Wirtschaft, dann wird es Ihnen genau so ergehen wie Ihrem Genossen Erzberger.

Der Zhr. Ausschuss.

Nr. 18

Zwei Briefbogen, handschriftlich vom gleichen Verfasser.
Der erste trägt den Eingangsstempel vom 2. 9. 1921.

Sehr geehrter Herr Reichspräsident!
Bitte veranlassen Sie doch, daß man auch einmal das Augenmerk auf den 14 Tage vor Erzbergers Tod aus dem Gefängnis entlassenen früheren Fahnenjunker und Gymnasiasten Hirschfeld, – der schon einmal ein Attentat auf Erzberger gemacht hatte –, richtet. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß dieser Jüngling nun doch noch seine frühere Absicht verwirklicht hat. Denn es läßt sich wohl denken, daß dessen Rache nun noch größer war. Das heißt, es ist nur eine Vermutung, daß v. Hirschfeld ja auch der Täter sein kann.
Ich habe das Gefühl, ich *muß*⁵⁾ tun, was ich tue. *Ein Getreuer!*

Ich darf nicht unterschreiben. Die Deutschnationalen verfolgen mich. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß der Brief doch in unberufene Hände kommen könnte, und dann hätten sie mich; ich muß mich sehr vorsehen vor dieser Gesellschaft.

Mit gesinnungsfreundlichem Gruß!

Wir kommen im Leben vielleicht einmal zusammen, dann werde ich Ihnen davon erzählen, auch dann nur, wenn sich meine Vermutung bestätigen sollte.

Jedenfalls bin ich

Ihr Getreuer.

Sehr geehrter Herr Reichspräsident!

Zur Sache Oltwig v. Hirschfeld. In Bernburg ist ein Lehrer (Namen kenne ich nicht und eine Frau, deren Namen ist mir ebenfalls nicht bekannt) letztere ist ein ausgezeichnetes *Medium*.

Lassen Sie sie mit dem Lehrer nach dem Tatort bringen. Sie wird *genau* den *ganzen* Vorfall beschreiben, sie wird *genau* auch *sagen*, wer die oder *der*⁵⁾ Mörder ist und wird *auch sagen*, wo sie oder er sich aufhält.

Eine Mordsache ist wie s. Zt. die Zeitungen berichteten, schon in vorbeschriebener Weise aufgeklärt worden durch *dieselbe Frau*.

Entschuldigen Sie, daß ich *vorsichtshalber* meinen Namen verschweige. Ich muß!

Ein Getreuer!

Nr. 19

Briefbogen, mit Kopierstift geschrieben.

Eingangsstempel vom 2. 9. 1921.

Berlin 1. 9. 21

Genosse Fritz Ebert.

Nu hör mal Fritze, du verstehst das regieren, ich meine das unparteiische, aber auch garnicht, was machste denn für Blödsinn, warum sollen nur die Rechtsparteien nichts tun, glaub man oller Genosse unsere Partei ist Dir und Deiner Judenclique gefährlicher als die von rechts, denn wenn die linke ans Ruder kommt, dann bammelt ihr kommt aber die rechte dann setzt es höchstens mal wider eine Spazierfahrt nach Karlsruhe. Überhaupt wir haben uns greulich getäuscht in Euch Genossen von der Zunft, Man [?] was haben wir früher über Paraden u.s.w. geschimpft u. heute Fritze, na ich glaube ja das es Dir ollen Proletariersohn imponiert wenn vor Dir präsentiert wird, aber Junge die Figur die Du und die anderen Genossen abgeben, ne Fritze da weint einen das alte Soldatenherze, Mensch geh nur nicht wider vor die Front es ist Dir lächerlich. Weist Du noch durch was Du u. die anderen Genossen das geworden sind was Ihr seit, nur durch Hochverrat und Meuterei von Euch angeregt und aufgestachelt; soll ich erzählen . . ., und heute regt Ihr Euch darüber auf wenn andere Parteien dasselbe tun. Ich habe verschiedene sehr schöne Sachen zwischen Dir Scheidemann u. Noske, die Dessauerstr. wird sich freuen wenn ich Ihr das anbiete. Bei mir hat es auch geheiß von Eurer Seite: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan er kann gehen.

Es ist man gut das Erzberger das Schwein tot ist, hoffentlich folgt Ihr u. die ganze Clique bald. Zeit wird' Ihr Maulwürfe des Vaterlandes.

So Genosse ich wüsste noch mehr zu schreiben aber die Wut erstickt einen bald. Na jedenfalls wünsche ich Euch Genossen bald eine fröhliche *Himmelfahrt*, daß wir wieder einen Kaiser kriegen, dazu will ich und meine Kameraden ehrlich helfen, denn das bekommt man wenigstens einen Dank.

Nun sei begrüßt oller Genosse ich würde Euch gern eine Krawatte drehen, na wills Gott bald. Meinen Namen möchtest wissen, oha ich bin nicht dumm und auch nicht verrückt, Fritze.

⁵⁾ Jeweils doppelte Unterstreichung.

An den Präsidenten des Deutschen Reiches,
Mit tiefem Bedauern haben Tausende und Abertausende *Deutsche* davon Kenntnis genommen, daß die Reichsregierung für die Ermittlung der Mörder des ehemaligen Reichsministers und Mitgliedes der Waffenstillstandskommission etc. *Erzberger* eine Belohnung von 100 000 Mark ausgesetzt hat. Hätte sie das auch getan, wenn *Hindenburg* ermordet worden wäre? Zu einer Zeit, da an allen Ecken und Enden gespart werden muß, zu einer Zeit, da wir noch nicht wissen, was die Zukunft uns bringt; für einen Mann, der indirekt und direkt *schuld* ist an unserem Elend! An dem Elend auch der Arbeiter, der *sozialdemokratisch-republikanischen Arbeiter!*

Mit großer Entrüstung hat das Deutsche Volk Kenntnis genommen von der neuesten Verordnung und dem Aufruf der Regierung. Diese Verordnung, die wohl eigentlich gegen *alle* Kreise gerichtet sein müßte, die »zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform und zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordern oder anreizen oder eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellen oder die verfassungsmäßigen Organe verächtlich machen.« Wohlverstanden, aller Zeitungen! Nicht *nur* der Rechtsstehenden, die einzig und allein deshalb verboten werden, weil sie die *Wahrheit* sagen, die bekanntlich von niemand gern gehört wird, auch von »Vertretern der republikanisch-demokratischen Staatsform« nicht.

Welche rechtsstehende Zeitung spricht wohl, von *gewaltsamer Verfassungsänderung*? Aber die Revolution von 1918 war *keine* – denn – sie wurde von »Vertretern der republikanisch-demokratischen Staatsform« gemacht. Als solche sind nach der Verordnung doch wohl alle *sozialdemokratischen Arbeiter* anzusehen!

Wer fordert zu *Gewalttaten* auf gegen die »Vertreter u.s.w.«? Doch nicht etwa die »Deutsche Zeitung« u. ä.? Aber der Kämpfer, die Rote Fahne tun es. Warum werden die nicht verboten? Wer verlangt Ungehorsam? Die Sozialdemokraten! Hat man schon einmal von Aufforderung zum Ungehorsam im Sinne der Verordnung von rechtsstehenden Personen gehört? Aber wenn die Sache von links ausgeht?

Wer *verherrlicht* russische Zustände? Wer verherrlicht Raub, Mord, Verfassungsbruch, gewaltsame Verfassungsänderung? Die Kommunisten – siehe Hölz! und warum werden deren Blätter nicht verboten?

So könnte ich noch mehr anführen – ich will es nicht tun! Immer und immer wieder würde ich die Frage aufwerfen: »Warum bleiben die linksstehenden Parteien unbelästigt? Warum fürchtet ihr euch vor uns und nicht vor denen?« Glaubt, die Gefahr ist größer! Denn erst kommt ein Linksputsch, ehe ein Rechtsputsch kommt!

Der Aufruf ist ein Hohn, ist ein Schlag ins Gesicht des Deutschen Volkes! Man macht sich damit lächerlich im Ausland! – Hättet ihr nicht unterschrieben, die Erzberger und Scheidemann, und Wirth und Ebert und wie sie alle heißen, das Elend wäre nicht! Auf euch der Fluch, auf euch! Ihr seid schuld an unserem Elend, nicht die Kapitalisten! Und da setzt die Reichsregierung für die Mörder »Erzberger's« 100 000 Mark Belohnung aus! So verwerflich der Mord auch an und für sich vom moralischen Standpunkt aus ist – so gut ist er vom politischen Standpunkt aus! Einst wird es das Volk, das jetzt tobt um den Mann, der ihm die harten Steuern auferlegte, froh sein, daß er tot ist!

Wer war es denn, der in Oberschlesien Deutsche schützte vor den Greueln der Polen? Wer ist es denn, der für das Leben jedes Bedrohten eintritt? Die von euch so verhaßte Orgesch! Verhaßt, weil sie das Rechte will, weil sie Ruhe schaffen will! Und die soll es nicht geben! Auch unser Tag kommt! Jetzt frohlockt ihr – einst frohlocken wir! Und ist es nicht heute und morgen, so ist es später! *Wir* kommen dran, die Jungen! Und wir *vergessen nicht!* Würde sich ein Sozialdemokrat dann hinstellen vor Ebert, vor Wirth und sie schützen mit seinem Leib? Nein!

Würde ein Deutschnationaler sich opfern für seinen Kaiser, für Hindenburg, Ludendorff? Ja, jeder würde es freudig tun, jeder!

Auch unsere Zeit kommt. Nur jetzt müssen wir dulden und stillehalten. Aber wir vergessen nichts. Wir wollen siegen, wir müssen siegen und wir werden siegen.

D e n n o c h !

Das schreibt einer, der besser weiß, was seinem Volk gut ist, als mancher Mann. Das schreibt ein Deutschnationaler Jüngling.

Nr. 21

Postkarte, handschriftlich.

Eingangsstempel vom 3. 9. 1921.

An den
Reichspräsidenten

Fr. Ebert
Berlin
Wilhelmstr.

Usurpator!

Wir hassen Sie und wir werden Sie stürzen, sobald die Zeit dazu reif ist.

Totengreber Deutschlands, elender Verräter!

Internationaler Schwindler!

Sie haben uns Arbeiter belogen und betrogen!!

Nr. 22

Postkarte, handschriftlich, mit Kopierstift geschrieben.

Eingangsstempel vom 3. 9. 1921.

An den
Reichspräsidenten Ebert
Berlin

Auch ich habe die Verordnungen der Reichsregierung und die Verbote gegen die bürgerlichen Zeitungen, die Sie und Dr. Wirth bestimmt haben, gelesen. Ich will nun nur darauf aufmerksam machen, daß Sie sich, Dr. Wirth und die ganze jetzige Regierung nun erst recht lächerlich gemacht haben, denn das ganze rechtsdenkende, gesittete u. gebildete deutsche Volk sieht nun erst recht, was wir seit Ende 1918 für eine wankelmütige, scheinheilige und Lausbuben-Regierung haben. Sie, Dr. Wirth und das ganze jüdische Gesindel mit, haben sich nun erst recht ihr Grab gegraben, sie alle werden ihrer gerechten Strafe nicht entgehen. Ich kann Ihnen nur raten, die Verordnungen und Verbote sofort wieder aufzuheben, denn der Mord an Erzberger ist kein politischer. Alle rechtsdenkenden und deutschgesinnten verdammen den Mord, auch ich, aber Erzberger hat eben seine gerechte Strafe für sein falsches, hinterlistiges und ungerechtes Tun und Handeln bekommen. Andererseits hatte doch Erzberger in politischer Hinsicht keine Nummer mehr, denn er war doch nicht mehr Minister. Also ist das eine ganz gewöhnliche Mord-sache, die der Regierung weiter garnichts angeht und für solche Sachen vergeudet die Regierung M. 120 000! Hätten Sie lieber das Geld zur Unterstützung armer Arbeiterkinder verwendet. Aber wir wissen jetzt, wie Sie mit samt den jüdischen Gesindel sawirtschaften zum Schaden der deutschen Arbeiter und des ganzen deutschen Volkes.

Wehe Ihnen und ihren Anhängern, wenn das deutsche Volk wach wird!

Nr. 23
Briefbogen, handschriftlich.
Eingangsstempel vom 4. 9. 1921.

Berlin den 3. September 1921

Herrn Reichspräsidenten Ebert!

Sie scheinen gar nicht zu wissen, was Sie und Ihre Genossen Ratgeber damit im deutschen Volke wieder anrichten indem Sie den Lokalanzeiger u. alle rechtsstehenden Zeitung auf 14 Tage verboten haben. Alle Stellungsuchenden sind dadurch gehindert sich um Stellung zu bemühen, wir können ja 14 Tage lang die Hände in die Hosentaschen stecken und wenn wir Hunger haben stecken wir die Zunge heraus. Warum verbieten Sie denn die rote Fahne nicht u. die Freiheit, oder sind Sie der Meinung daß diese beide Zeitungen einem anständigen Bürger Brot bieten. Ein anständiger Bürger hat wohl noch nicht in einer roten Zeitung eine Stellung gefunden, sondern sein Brot immer nur in einer rechtsstehenden Zeitung gefunden. Die Roten-Brüder können u. dürfen auf dem Schloßplatze spazieren gehen, die bekommen ja auch von Herrn Ebert arbeitslosen Unterstützung für die Steuern der anständigen Bürger können die auch Demonstrationen veranlassen u. Ihre roten Fahnen spazieren führen.

Möchte doch nur der Teufel die Republik holen samt Herrn Ebert und Genossen.

Die Kugel die Erzberger getroffen ist noch viel zu schade – eine Feuersäule müßte vom Himmel kommen u. die rote Schwefelbande vernichten⁶⁾. Weil es Herrn Ebert wieder paßt das Mäntelchen um seine roten Genossen zu hängen, guckt der anständige stellungsuchende Bürger aus dem Fenster u. steckt die Zunge heraus, wenn er hunger hat.

Ein armer anständiger
stellungsuchender Bürger

Nr. 24
Briefbogen, handschriftlich, mit Kopierstift geschrieben.
Eingangsstempel vom 5. 9. 1921.

z. Zt. Baden, 4/9. 21

S.(attler)⁷⁾ M.(eister)⁷⁾ Ebert Berlin

Nichtswürdig die Nation, die nicht einsetzt ihr Alles für die Ehre ihrer Erhaltung. Nichtswürdiger war ihr Freund Erzberger, der vom pfäffischen Ehrgeiz getrieben, zum Vaterlandsverräter ward. Ich erinnere mich sehr genau der früheren Kämpfe Grillbergers gegen das Zentrum, die mir, als selbst Katholik, zusagten. – Und Heute? –

Ich verdamme jeden Mord, aber auch jeden *Gewaltakt* in die persönliche Freiheit und Anschauung, der jetzt unter Ihnen protegiert wird.

Durch Eure Gewaltakte wird man zum Mord gedrängt. Prof. Spahn's Austritt aus der Zentrumerfraction gibt den deutlichsten Beweis und Anregung zu Nachahmungen.

Heben Sie Ihre Verfügung vom 29. 8. raschest auf, andernfalls folgen Sie Ihrem Freund E. ebenso raschest nach⁸⁾.

Im Auftrag mehrerer Deutsch = nicht
römisch Katholiken
Guter Schütze

⁶⁾ Von »Die Kugel . . .« bis » . . . vernichten« roter Randstrich.

⁷⁾ Die in Klammern gesetzten Buchstaben sind in betont kleiner Schrift geschrieben.

⁸⁾ Von »andernfalls . . .« bis » . . . nach« Randstrich vom Schreiber.

Nr. 25

Postkarte, handschriftlich, mit Bleistift geschrieben.
Eingangsstempel vom 5. 9. 1921.

Dem Herrn Reichspräsident
Berlin

Solche Lumpen müssen des Grausigen Langsamen Todes sterben, so wie unsere armen *Kinder und Greise*, durch daß Elend welches die *Lumpen durch Schmiergelder der Entente* hervor gebracht haben Einer von [?] den Guten [?] die unsere *Flotte unsere Waffen unser Volk verraten verkauft*, dem *Kapitalist er selbst sein Vermögen ins Ausland gebracht*, dem *deutschen Arbeiter seine Lasten, sein Hunger und Elend heraufbeschworen haben* hat man sein Leben ein Ende gemacht

Es folgen die andern, nur Gedult.

Nr. 26

Briefbögen, maschinenschriftlich.
Eingangsstempel vom 14. 9. 1921.

E b e r t !

Wie lange gedenken Sie noch den sogenannten Reichspräsidenten, zu dem Sie das Deutsche Volk nicht gemacht hat, zu spielen? Wir in Bayern lassen uns von ihnen in keiner Weise etwas sagen, auch haben Sie uns in Bayern gar nichts zu befehlen. Wir Bayern sind gewohnt, nicht vom Berliner Strassengesindel u. roten Terror, sondern von München aus regiert zu werden. Das ganze bayer. Volk steht zu ihrer Regierung, hält getreu zu ihrem Min. Präsidenten Exzellenz von Kahr, mit Ausnahme des roten Lumpengesindels, das wir nicht brauchen u. dem wir schon fertig werden.

Von einer linksorientierten Reichsregierung, mit Ihrer grässlichen Schnauze an der Spitze, wie sich die jetzige Regierung zusammensetzt, wenn auch nur für eine ganz kurze Zeit, lassen uns in Bayern von Ihnen u. Ihrem sauberen roten Anhang nichts gefallen, denn wir haben in Bayern Gott sei Dank eine Bayer. Regierung, die eine ausgesprochene bürgerl. Regierung ist, keine Regierung von Revolutionsgewinnlern u. sonstigen Gesindel von Reichsverderbern u. spartakistischen Lumpenproletariat an der Spitze mit Ihnen als Sattlergehilfe u. Gastwirt von einem der verrufensten Berliner Schnallen- u. Hurenviertel mit Ihrer hochgeborenen Berliner Putz- Wasch- u. Abortfrau. Sie als sich nennender Reichspräsident haben dem Deutschen Volk gar nichts zu verordnen, keine Handlungen vorzunehmen. Sie haben sich mäuschenstill zu halten u. haben baldigst mit Ihrer gesamten sogenannten unsauberen Reichsregierung Wirth, Schiffer, Gessler, Ratenau u. wie diese Burschen alle heißen, das Feld zu räumen.

Nach der famosen Weimarer Verfassung, die wir wahren Bayern niemals anerkennen werden, weil sie uns in eine totbringende Abhängigkeit von den Berlinern gebracht hat, soll der Präsident des Deutschen Reiches vom Volk gewählt werden. Sie als Sattler sind aber nicht vom Volk gewählt, sondern von einem Haufen bolschewistischen Strassengesindel, das Sie zum Volksbeauftragten erkoren – ein feiner Auftraggeber! Seit 2 Jahren warten wir auf die Wahl vergeblich!

Schamlose Beleidigung ist es, wenn Sie, Wirt u. Genossen jetzt Verordnungen und Verbote ergehen lassen, sozusagen als Racheakte für den Lumpen Erzberger, ehe noch festgestellt werden kann, wer den Gauner Erzberger niederstreckte, *der ja als Held in der Deutschen Geschichte gefeiert werden muss*, will man dies einer Partei anhängen⁹⁾.

⁹⁾ Von »für den Lumpen . . . « bis » . . . anhängen « roter Randstrich.

Aber, festgestellt ist folgendes:

Herr Wirt, der sich Reichskanzler nennt, rote Verbrecher der Parteien, die jetzt auf die Strasse gerufen werden, um sein wackeliges Tröndchen zu stützen, haben seiner Zeit dem Oberstleutnant von Klüber die Hände abgehackt, dem Fliegerhauptmann Berthold den Körper zerrissen u. andere vor dem Schöneberger Rathaus zertreten. Das sind lauter Leute, mit der der saubere Wirt jetzt regiert.

Als der Mörder Wirth von Klübers bestialischer Hinschlachtung gehört hat, dieses prächtigen Menschen, der in Bezug auf Reinheit des Charakters wohl kaum mit dem Schlawiner Erzberger in einem Atem genannt werden kann, hat da Wirth die Haare geraust u. geheult, wie jetzt am Sarge des Schwindlers Erzbergers. Es blamiert sich jeder so gut er kann. Was wir Bayern empfinden, fühlen, das kann uns kein Ebert u. kein Wirt jemals nehmen. Es wird Ihnen¹⁰⁾ dringendst nahe gelegt, dass Sie¹¹⁾ u. Ihre ganze Sippe, die sich jetzt noch Reichsregierung nennt, sofort zurücktreten, wenn nicht, dann wird schon dafür gesorgt werden, dass die ganze Bande bald wekommt.

[Unterschrift unleserlich]

Nr. 27

Vier beschriebene Seiten (Schulheftblätter?), handschriftlich.

Eingangsstempel vom 14. 9. 1921.

An Sattlergesellen Ebert.

Du alter Esel, du versoffener Hund, du dussliger Sattlergeselle du willst regieren. du kannst vor Suff nicht grade stehn bist zu dämlich zum Scheißen und willst anständige Menschen chikanieren du Ochse, du willst uns verbieten eine anständige Zeitung zu lesen die die Wahrheit über dich Lumpen und deine Anhänger schreibt. Leider schreibt sie noch nicht gut genug es muß heißen: Nieder mit dem Arbeiteräßtern und vor allem Nieder mit dem dreckigen Sattler-Ebert. Dir Lumpenplunder werden wir beibringen unser stolzes schwarz-weißrot zu verbieten. Die Deutschenationalen, sie leben hoch! *Hoch die Monarchie!* Du dreckiges Stück Mist, du und deine Anhänger sowie deine Olle werdet nächstens ebenso übern Haufen geschossen wie der Schwindler Erzberger. Aber deine Leiche, du Verbrecheraß¹²⁾ wird noch mit Scheiße beschmiert. Du dussliges Hundeluder willst den Ehrenrock unsers geliebten Kaisers verbieten? Der unser Stolz und Ehre ist und bleibt? Dir versoffenen Hund kommt freilich so eine ehrenvolle Uniform nicht zu. Für dich ist's gut wenn du dir deinen Sattlerlumpen um den Asch hängst denn für was Bessres hast du ja keine Verstehste.

Du dämlicher Esel kannst dich bloß besaufen und alle anständigen rechtsstehenden nationalgesinnten Kaisertreuen Menschen beschwindeln und betrügen du alte versoffene Sau. Dein »Minister« Wirth der Steuererpresser ist ebenso ein Luder Ihr wascht Euch Eure mistigen Pfoten und Schnauzen an unserm Gelde, Ihr Räuber, Ihr saufgierige Bande.

Nieder mit Euch!

Es lebe unser Kaiser und sein Haus! Hurra!

Euch versoffne Blase geht's nächstens an die Kehle¹³⁾.

Nieder mit Euch Einer nach dem Andern. Wir kriegen Euch doch Ihr Hunde verdammt. Ihr habt wohl Ahnung vom Saufen und Scheißen aber vom Regieren versteht Ihr großen Dreck. Ihr könnt mal jedem das Arschloch untersuchen und den Scheißhaufen und dann noch der Größe nach versteuern. Wir schwören Euch Rache! Ihr Blutsauger Ihr faulen Hunde. Nochmals nieder mit dir und deiner versoffnen Brut. Zerhackt sollt Ihr werden und die versoffnen Schnauzen zerrissen.

¹⁰⁾ Fünffache Unterstreichung.

¹¹⁾ Doppelte Unterstreichung.

¹²⁾ Von »... sowie ...« bis »Verbrecheraß ...« roter Randstrich.

¹³⁾ Von »Es lebe ...« bis »... Kehle« roter Randstrich.